

Der zweite Teil.

Anhang.

Anhang.



I.

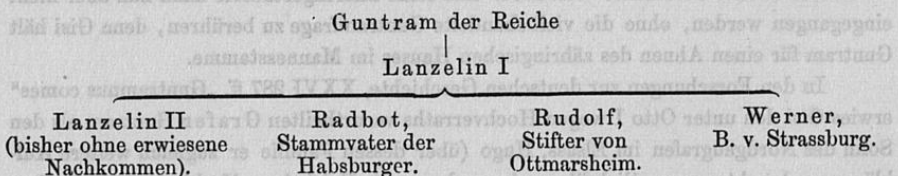
Ein wenig Genealogie.

Recht ungerne bekenne ich, in dieses Gebiet hinüberzugreifen, das den Einen die hohe Schule aller Forschung scheint, während Andere von ihrem Standpunct des geschichtlich Wichtigen aus darin kaum mehr als ein Steckenpferd erblicken. Es geschieht, um die Aufhellungen, die sich mir nach mehreren Seiten hin boten, als ich das über die Herkunft der Zähringer in Quellen möglicherweise Benutzbare und in Abhandlungen Behauptete nicht ausser Acht zu lassen für Pflicht hielt, vorzulegen und mit einem Theile davon zugleich die Forschungen eines Mannes zu Ehren zu bringen, dessen staunenswerthe Gelehrsamkeit und Geistesschärfe an das Unbegreifliche streift, wenn man weiss, welches Leiden diesen Geschichtsforscher zwang, ausschliesslich mit dem Gedächtnisse zu arbeiten, ich meine Wilhelm Gisi in Solothurn, zugleich aber ihm gegenüber in einem Punkte — und gerade dieser Punkt ist der für die Zähringerabstammung wichtige — meine abweichende Ansicht zu wahren und zu begründen. Von denjenigen, die auf diese Auseinandersetzungen selbständig eingehen wollen, darf ich voraussetzen, dass sie sich auch ohne eine neue Gesamtübersicht über alles bisher Aufgestellte zurecht zu finden wissen und die Literatur entweder schon kennen oder auch bei Gisi, der stets auf die Geschichte der in Betracht kommenden Hypothesen eingeht, die etwa nöthigen Hinweise entnehmen werden; so lasse ich denn die schon endgiltig abgethanen genealogischen Systeme vorsichtig unberührt, damit nicht der veraltete Staub der Hypothesengelehrsamkeit im Schwall aufwirble, die Augen trübe, die sonst klar und frei liegenden geschichtlichen Thatsachen mit Grau umhülle und um hinweggeschwemmt zu werden, eine eigene umfängliche wässerige Monographie erfordere. Von Gisi's Arbeiten über andere fürstliche Häuser als das zähringische halte ich seine Aufstellung über die Abkunft der Grafen von Nimburg für verfehlt (so werthvoll das sonst von ihm über das neuenburgische Haus [in der Schweiz], mit dem jene stammeseines sein sollen, Beigebrachte sein mag), dagegen verdankt die Geschichte der Zähringer gar mancherlei seinen Darlegungen über die Abkunft der Häuser Savoyen, Rheinfelden und Habsburg und über das hochburgundische Grafenhaus. Sie finden sich alle in den Jahrgängen des „Anzeigers für schweizerische Geschichte“ seit 1886. Auf seine Zähringertheorie kann nun aber nicht eingegangen werden, ohne die vielbehandelte Guntramfrage zu berühren, denn Gisi hält Guntram für einen Ahnen des zähringischen Hauses im Mannesstamme.

In den Forschungen zur deutschen Geschichte, XXVI 287 ff. „Guntramnus comes“ erwies Gisi den unter Otto I wegen Hochverraths verurtheilten Grafen Guntram als den Sohn des Nordgaugrafen im Elsass, Hugo (über dessen Familie er zugleich weitere Aufklärungen brachte, namentlich über seine anderen, die Egisheimer Nachkommen). In dem

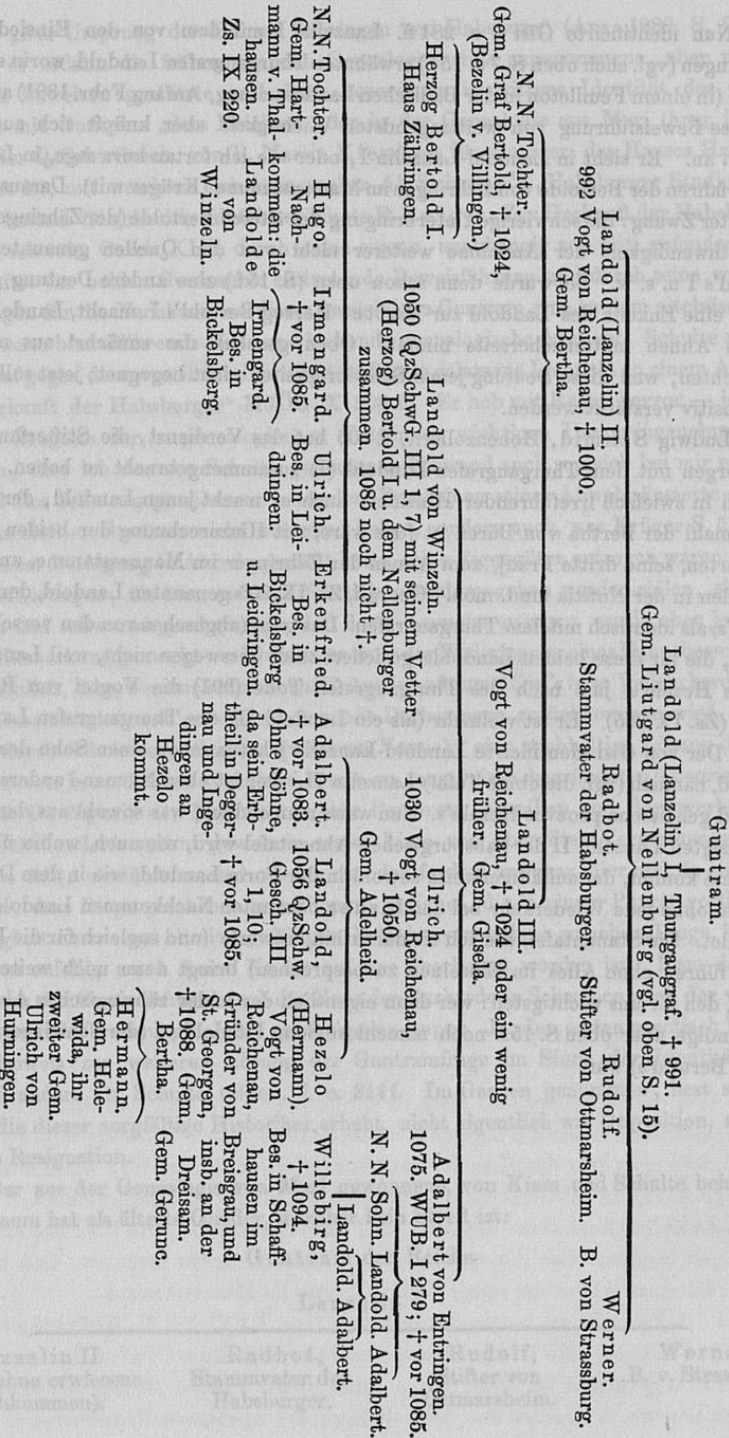
Aufsätze „Der Ursprung der Häuser Zähringen und Habsburg“ (Anz. 1888, S. 265 ff.) verfocht er sodann die früher von den Genealogen stets angenommene, aber nie mit tüchtigen Beweisen gestützte und dann neuerdings bestrittene Identität des Grafen Guntram mit Guntram „dem Reichen“, der in der Genealogie aus Muri (hrsg. im Bd. III 2 b der QzSchwGesch. von P. Martin Kiem) als Stammvater des Hauses Habsburg überliefert ist, mit welchem sich kurz vorher Al. Schulte's „Habsburger Studien“ beschäftigt hatten. Gleichzeitig mit Gisi eröffnete E. Krüger, Zur Herkunft der Habsburger, Jahrb. f. schweiz. Gesch. XIII, durch seine eigene, unabhängig von Gisi gefundene, für die Identität der beiden Guntramne eintretende Beweisführung und durch seine weiteren Darlegungen für die Nachkommen dieses zweieinigen Guntram eine zu dem altelsässischen Herzogshause hinaufführende weite und lockende genealogische Aussicht. Schulte wandte sich darauf gegen diese von ihm selber aus dem Spiele gelassene Identität in einem Aufsätze „Zur Herkunft der Habsburger“ MJÖG. X 208 ff. Er hob mit Recht hervor — ich darf wohl als Zeugniß der in genealogischen Fragen so wichtigen Unvoreingenommenheit erwähnen, dass ich den von Schulte gefundenen Einwand auch sogleich bei mir erhoben hatte und dies Schulte gegenüber noch vor dem Erscheinen seiner Abwehr äusserte —, dass dem verurtheilten Guntram nicht nur seine Lehen, sondern auch, was Krüger S. 516 zum Bedarf seiner Darlegung in Abrede gestellt hatte, seine Eigengüter entzogen waren. Diese Gegenausführungen, die hier nicht ausführlicher wiedergegeben werden sollen, sind eindrucklich und schwerwiegend genug. Und doch — um das zu sagen, wurde oben jene persönliche Bemerkung gemacht —: ich halte es trotz der Widerlegung eines Hauptbeweises für wahrscheinlich, dass, wer noch einmal auf Krüger's und zumal Gisi's in so Vielem berechnigte und im Gesamteindruck gefangen nehmende Darlegungen zurückkommen wird, gerade mit der durch Schulte veranlassten grösseren Vorsicht eine stichhaltige Lösung doch im Sinne der von jenen Beiden allerdings etwas zu sanguinisch begründeten Theorie finden wird. Die Dürftigkeit der Nachrichten über Personen, Familien und Besitzverhältnisse des 10. Jahrhunderts mahnt gewiss in erster Linie von übereilten Vermuthungen über solche ab. Aber sie lässt es auch wieder zu oder fordert es sogar, hier und da einmal zu bedenken, dass Dinge geschehen sein können, geeignet, die in einem Punkte vorliegende Anstössigkeit einer sonst allseitig gefälligen Gedankenverbindung zu heben, Dinge, über die dann eben zufällig auch keine Kunde auf uns überliefert worden ist. Kam doch (in Parallele zu der Guntramfrage) auch das Haus der Burkarde in Schwaben nach der völligen Niederlage und Verarmung i. J. 911 rasch wieder empor. Ja, den ersten practisch brauchbaren Hinweis zur weiteren Lösung der Guntramfrage im Sinne der Identität giebt Niemand anders als Schulte selber, l. c. 214f. Im Ganzen genommen, liest sich die Kritik, die dieser sorgfältige Historiker erhebt, nicht eigentlich wie Opposition, sondern eher wie Resignation.

Der aus der Genealogie von Muri gewonnene, von Kiem und Schulte behandelte Stammbaum hat als älteste Glieder, worüber kein Streit ist:



Nun identificirte Gisi l. c. 284 ff. Lanzelin I mit dem von den Einsiedler Aufzeichnungen (vgl. auch oben S. 7 u. 15f.) erwähnten Thurgaugrafen Landold, worin sich auch Krüger (in einem Feuilleton in der Badischen Landeszeitung, Anfang Febr. 1891) anschloss. An diese Beweisführung von weittragender Wichtigkeit aber knüpft sich auch Gisi's Irrthum an. Er sieht in Landold-Lanzelin I, oder wie ich fortan kurz sage, in Landold I den Vorfahren der Bertolde von Zähringen im Mannesstamme (Krüger mit). Daraus entsteht nun lauter Zwang: die schwierige Unterbringung der älteren Bertolde (der Zähringerahnen), die Nothwendigkeit der Annahme weiterer nicht von den Quellen genannten Söhne Landold's I u. s. w. So wurde denn schon oben (S. 15f.) eine andere Deutung gegeben, die nur eine Enkelin des Landold zur Mutter Herzog Bertold's I macht, Landold I also nur als Ahnen mütterlicherseits nimmt. Oben geschah das zunächst aus negativen Rücksichten, weil diese Deutung jenen Schwierigkeiten nicht begegnet; jetzt soll sie aber noch positiv verstärkt werden.

Ludwig Schmid, Hohenzollern, I 206 hat das Verdienst, die Stifterfamilie von St. Georgen mit dem Thurgaugrafen Landold (I) zusammengebracht zu haben. Freilich sogleich in zwiefach irreführender Hinsicht: auch er macht jenen Landold, der bei ihm der Gemahl der Bertha von Büren ist [das wäre, mit Hinzurechnung der beiden von Gisi geforderten, seine dritte Frau], zum Ahnen der Zähringer im Mannesstamme, und nimmt ferner den in der Notitia fund. mon. SGeorgii, Zs. IX 205 genannten Landold, den proavus Hezelo's, als identisch mit dem Thurgaugrafen. Das geht (abgesehen von den verschiedenen Frauen, die für diese beiden Landolde gesichert sind) desswegen nicht, weil Landold, der proavus Hezelo's, just nach des Thurgaugrafen Tode (991) die Vogtei von Reichenau erhält (Zs. IX 205). Er ist vielmehr (als ein Landold II) des Thurgaugrafen Landold's I Sohn. Der von Gisi identificirte Landold-Lanzelin I hat ja schon einen Sohn des Namens Landold, nämlich (vgl. die obige Tafel) Lanzelin II. Der ist eben Niemand anders als jener Landold geheissene proavus Hezelo's. Nun weiss man endlich, was sowohl aus dem so vernachlässigten Lanzelin II der habsburgischen Ahnentafel wird, wie auch, wohin überhaupt der Name kommt, der auffälligerweise sowohl in der Form Landold, wie in dem Deminutiv Lanzelin ohne jede Wiederkehr bei den bisher bekannten Nachkommen Landold's I verschwindet. Die Stammtafel, wie ich sie daraufhin entwerfe (und sogleich für die Landolde weiter führe, ohne Alles im Einzelnen zu besprechen) bringt dann noch weiteren Aufschluss, den für uns wichtigsten: wer denn eigentlich der in der zähringischen Ahnenreihe nothwendige, aber oben S. 15f. noch namenlose Sohn Landold's I (der Schwiegervater des 1024 † Bertold's) war.



Landold III hinterliess seine Söhne wohl als unmündige, so dass desswegen die Vogtei von Reichenau zeitweilig, bis 1030 [dem Todesjahre Manegold's, der im Kampfe gegen Ernst von Schwaben fiel] in die Hände des Nellenburgers Manegold kam. Dass gerade die Nellenburger eintraten, ist nunmehr erklärlich genug. Ebenso rücken in helleres Licht die gemeinsamen Beziehungen der Landoldinger (wie sich nach anerkannten Mustern die Familie Hezelo's bezeichnen liesse), der Nellenburger und der Zähringer zu Kloster Reichenau: es ist eben der Vogt von Reichenau, für den sein Enkel Herzog Bertold I dies Kloster beschenkt (oben S. 19), wie es der Nellenburger Eberhard bei der Aufzählung seiner eigenen Spenden an Reichenau i. J. 1056 erwähnt; ferner das oftmalige Erscheinen der Landoldinger bei Beurkundungen für das Nellenburgische Kl. Schaffhausen, die häufigen Zusammenkünfte der Mitglieder aller drei Familien, und ganz besonders: dass alle drei Häuser (und die Habsburger dazu) da, wo ihr Besitz nicht geschlossen liegt, sondern aus versprengten Gütern besteht, sich darin jeweils eng mit einander berühren, anders gesagt, dass ein Theil des Gutes aller vier Familien wie aus einer Hand umhergestreut liegt. Was dabei auf eigenes Erbgut des ersten Landold kommt, wie weit sich dieser mit an Nellenburger Gut — erholt hat (so möchte man mit Hinblick auf seinen Vater Guntram nach obiger Hypothese sagen), würde eine besondere Untersuchung wohl ziemlich klar legen können. So viel will mir nach einigen Zusammenstellungen darüber jetzt schon scheinen, dass zwar durch Landold I väterliches Gut nicht bloss an die Habsburger, sondern zum Theil auch auf die andere Linie vererbt worden sei, dass aber gerade die letztere, das sind die Landoldinger und ihre zähringischen Vettern, von ihm her wohl noch mehr altnellenburgisches Gut empfangen habe. Das würde, ohne direct schon eine Bestätigung der Identification des reichen mit dem Grafen Guntram zu sein, sowohl zu Krüger's Darlegung, dass Guntram's Gemahlin die Erbin von Windisch war [der man also ihr Gut nicht genommen hätte, so dass es unbehelligt an Landold I und zum grössten Theil an die Habsburger kam], wie auch damit zugleich zu derjenigen Möglichkeit gut passen, die auch Schulte (MJÖG. X 214f.) zugeben will. Seit aber durch die jetzige Auffindung eines dem gleichnamigen Sohne Lanzelin's I, Lanzelin II, entsprechenden Sohnes Landold's I, des Landold II, Gisi's bahnbrechende Identification von Landold I und Lanzelin I in glücklichster Weise bestätigt ist, ist doch auch seine (und Krüger's) weitere Guntramythese als dadurch innerlich gekräftigt zu betrachten. Graf Guntram hatte Thurgaubesitz; des reichen Guntram Sohn Landold I auch und wurde nicht etwa sogleich, sondern zwei Jahrzehnte nach der Katastrophe des Grafen Guntram Thurgaugraf als Nachfolger der Nellenburger; und da er der Schwiegersohn eines der am sächsischen Hofe so beliebten (und schliesslich mit den sächsischen Kaisern verschwägerten) Nellenburger geworden war, kann es in der That nicht mehr befremden, wenn er, obwol ein Sohn des Grafen Guntram, nach Jahrzehnten wieder Gnade fand; ja ich möchte sagen: dass man ihm auf Kosten der Nellenburger den Thurgau übergab, erklärt sich leichter auf jene Weise (wenn etwas wieder gut gemacht werden sollte), als wenn er bloss der glückliche Sohn eines nie in seinem Besitz eingegangenen „reichen“ Guntram war. Wenn dann Landold oder seine Erben nicht ruhten, bis auch im Elsass und ebenso wohl im Breisgau ein Theil des einstigen Gutes des Grafen Guntram zurückerworben war, so wird ihnen die nellenburgische Verwandtschaft auch da zu Statten gekommen sein und später nicht minder die Freundschaft Heinrich's II mit (vgl. die obige Tafel) Bischof Werner von Strassburg.

Seit die Zähringer nicht mehr als directe Abkömmlinge Guntram's zu betrachten sind, ist die Erklärung für eine weitere Thatsache, die sich ebenfalls aufdrängte, nur einfacher geworden: dafür, dass gerade dasjenige Gut, welches die Zähringer im Breisgau als Reichslehn besaßen, so eng benachbart mit dem für das Reich eingezogenen gräflich Guntramnischen (so weit solches eben aus königlichen Wiedervergabungen an geistliche Stifte theilweise bekannt ist) liegt. Die Zähringer sind hier nicht Erben, sondern Antheilhaber an der Beute. Und ähnlich werden sie, falls K. Otto's I Sohn etwa gerade in Folge des Vorfalles mit Graf Guntram Breisgaugraf wurde, dadurch, dass sie in diesem Amte auf Liudolf folgten (s. oben S. 4), dem Guntram mittelbar auch im Grafenamte des Breisgau's nachgefolgt sein. Im Breisgau lag wohl Eigengut des Grafen Guntram, aber das eigentliche Land seines Allods war doch seine Heimath, das Elsass, wie die Guntramurkk. der Könige zeigen [das Gut um Windisch ist als erheirathet aus dem Spiele zu lassen], anderes Eigen des Grafen lag auch im Thurgau; im Breisgau hatte er dagegen vorzugsweise Reichslehen (*in sua investitura*, St. 1386 und natürlich ebenso in der von Otto I gegebenen Vorurkunde), und sein Eigengut daselbst (St. 301) sieht in der That wie durch geschickte Ankäufe erworben aus, entweder weil die betreffenden Orte den Lehnorten (vgl. St. 1386, dazu die Einsiedler Aufzeichnungen, Geschfr. I u. Jahrb. f. schweiz. Gesch. X, auch Oberrh. Zs IV 252f.) bequem gelegen waren, oder wegen ihrer besonderen Vorzüge, oder aus beiden Gründen (Ihringen). Kam aber der reiche Elsäßer — und reich war er auch ohne dass er mit *Guntramnus dives* identisch zu sein brauchte — in den Breisgau erst als Graf, so würde das das Mehrhervortreten dortiger Reichslehen gegenüber dortigem Eigen Guntram's vortrefflich erklären. (Der Breisgau braucht darum nicht seine einzige Grafschaft gewesen zu sein.) Platz ist genug für ihn in der breisgauischen Grafenreihe: zwischen 926 und dem Beginne von Liudolf's Grafenamte, ein viertel Jahrhundert. Dass der noch junge Guntram schon zur Zeit, als noch Adalbero Breisgaugraf war (926), den Breisgau besuchte, ist oben S. 4, Anm. 2 bereits erwähnt worden und trotz der Schwächen der zu Grunde gelegten Urkunde glaublich. Nun könnte er die Familie dieses Adalbero oder ihn selber ausgedrängt haben. Und da Grund vorliegt, Adalbero für einen Ahnen der Zähringer zu halten, erklärt sich so auf das Natürlichste, dass, wenn auch noch nicht sogleich nach der Krisis, doch nach Liudolf, der neben dem Herzogthume selbst gerade den gewiss aufgeregten Breisgau übernommen hatte, die Zähringer die Grafschaft zurückerhielten und, wie vorhin vermuthet werden durfte, in den Reichslehen, die sie dort neu empfingen, auch manches vorher Guntramnische Besitzstück mit bekamen. — Was in diesem Absatze steht, sind, wie ich zugebe, Möglichkeiten, denen nicht beigepflichtet zu werden braucht; nur würde, wie dazu bemerkt sei, ein solcher Zweifel das ausserhalb dieses Absatzes Stehende an sich noch nicht mit berühren. War es so, wie hier gemeint ist, so sah die Tochter Landold's II, die den Zähringer heirathete, durch diese Heirath manches Gut als Herrin wieder, das ihrem Urgrossvater genommen worden war; auch das wäre (unter K. Heinrich II!) ein Schritt der längst eingeleiteten Versöhnung gewesen.

Um kein Missverständniss zu ermöglichen, muss betont werden: die Thurgau-grafschaft erheiratheten die Zähringer nicht mit: Landold II hat sie gar nicht mehr von seinem Vater ererbt, sie kam schon nach Landold's I Tode an die Zähringer. Deren Haus war ja selbst das fortwährende Schooskind der späteren Sachsenkaiser (verdankte es doch noch, als Heinrich II das Bamberger Bisthum stiftete und ausstattete, diesem Kaiser, der den Sohn des ersten zähringischen Thurgaugrafen so nahe an sich zog, dass die kaiserlichen

Schenkungen an Bamberg, soweit sie im Umkreis des zähringischen Interesses lagen — und wohl noch manches Guntramgut mit darunter — ihnen zu Lehn überlassen wurden). Jenes Wiederzurücktreten der Landolde macht es aber um desto wahrscheinlicher, dass Landold's I Grafenamt im Thurgau eine erste vorläufige Entschädigung war, und dass, als er starb, sein in 4 Söhnen fortlebendes Haus inzwischen andere reichliche Gnaden von den Sachsenkaisern empfangen hatte (deren reale Stätte eben in der alten Heimath Guntram's und, wie es scheint, auch im Breisgau zu suchen ist; möglicherweise haben die Zähringer selber ein wenig dazu thun müssen, jenen das Aufgeben des Thurgau's zu erleichtern). Hier freilich ist alles Vermuthung; man könnte eben so gut ohne [oder widerum mit] Anknüpfung an erstere Deutung sagen: die Altersverhältnisse ermöglichen die Annahme, dass die Heirath des Zähringers mit der Enkelin Landold's I noch bei dessen Lebzeiten verabredet worden sei und Landold II, der dann schon 1000 ins Grab sank, zu Gunsten des jungen Schwiegersohnes auf das Grafenamt verzichtet habe, so dass dieser, als Landold I 991 starb, sein unmittelbarer Nachfolger werden konnte.

So lange es sich nur um die Habsburger allein handelte, konnte man sich über die Thatsache, dass ihr Gut vielfach mit einst gräfl. Guntramnischen zusammenfiel, noch hinweghelfen. Nun kommt aber in Bestätigung des über Rückerwerbungen der Familie Graf Guntram's Gesagten noch eine Parallelerscheinung da hinzu. Vorhin (S. 567) wurde bemerkt, aus dem ererbten, nicht erheiratheten, Gute Landold's I — also aus dem was ihm bewahrt worden war oder was er und die Seinen aus des Vaters Gut zurückerwarben — entstand in der Hauptsache der Habsburgische Besitz [eigentlich ist es jetzt incorrect, Rudolf den Stifter von Ottmarsheim zu den Habsburgern, der Linie seines einen Bruders, zu stellen. Er steht den Habsburgern nicht näher als dem zweiten Landold und dessen Familie, und sein Gut im Breisgau ist bei seinen Lebzeiten nicht mehr habsburgisch, als das der jüngeren Landolde auch], ein Theil kam aber auch an die Landoldlinie. Dahin gehört es, wenn der im fernen (Königseck)wald und um Hosskirch herum, d. h. ein wenig nördlich vom Bodensee an der heutigen badisch-württembergischen Grenze ansässige Landoldinger Hezelo auch zu Endingen und Gottenheim im Breisgau Besitz hat (vgl. die Notitia von St. Georgen, Zs. IX 200). Gerade in Endingen hatte auch Graf Guntram Besitz (St. 1386) gehabt und so viel schon unser Zufallswissen ergibt, auch wenigstens in der Nachbarschaft von Gottenheim, in Ihringen und Betzenhausen. [Auf *Baldingen*, wo Hezelo auch Besitz hatte, während Guntram *Baldinga* besass, ist kein Werth zu legen, denn ersteres (vgl. Zs. I. c.) ist, obwohl mit Endingen genannt, sicher Baldingen auf dem Schwarzwalde, BA. Donaueschingen, das Guntramnische dagegen Bahlingen, BA. Emmendingen. Höchstens könnte man — aber das wage ich doch (ich möchte sagen: noch) nicht — in der jedenfalls jüngeren und zunächst gleichnamigen Ansiedlung auf dem Walde eine *nova Salamis* der Guntramnischen Familie erblicken.] Freilich Guntram's Endinger Besitz, so weit er Lehn war und zu Riegel gehörte, war an Kl. Einsiedeln gekommen und bei diesem geblieben. (Die Auskunft, die St. 1386 giebt, dass die mit dem Hofe zu Riegel an Einsiedeln gekommenen Ortsbesitztheile Lehen Guntram's gewesen seien, bestätigt sich dadurch, dass das Stift Andlau gerade auch an einigen jener Orte seit der Karolingerzeit seinen Besitz aus Reichsgut hatte, nämlich zu Endingen, Kenzingen und Bahlingen.) Aber kann Guntram nicht noch anderen Besitz neben jenem in Endingen gehabt haben, entweder eigenen oder auch Lehn, das aber nicht dem Königshofe Riegel zugetheilt war? Solches könnte längere Zeit bei der königlichen Kammer

geblieben sein, bis es dann schliesslich die Nachkommen Guntram's wieder erhielten. Ich habe oben im Besitzverzeichniss einigen Reichsbesitz in Kaiserstuhllorten mit erwähnt, der, obwohl bis an's 14. Jahrhundert als solcher erhalten, doch ganz wohl auf die Confiscation des Guntramgutes zurückgehen kann. Hat doch auch nach ganz sicherer Kenntniss Otto I von dem Guntramnischen Eigen im Breisgau (gerade vom Eigen) drei Orte zehn Jahre lang an sich gehalten und dann vergab. Wenn also das confiscirte Gut nach dieser doch nur zufällig erhaltenen Nachricht überhaupt nicht sofort weiter vergeben worden war, kann sehr wohl ein Theil auch noch weit über jene gerade bekannten zehn Jahre hinaus beim Königsgut geblieben und dann an die begnadigten Nachkommen gegeben sein.

Dies ist nur ein Beispiel und nicht einmal das bestgewählte; Endingen sollte genannt werden, um zugleich zu erwähnen, dass dort wie in dem nahen Forchheim auch die Familie von Stauffenberg Besitz hatte, und zwar sowohl der als Graf bezeichnete Burkard (Zs. IX 212), wie sein Bruder Bertold (Cod. Hirs. ed. Schneider S. 26). In der St. Georgener Quelle (Zs. I. c.) wird Burkard: *comes de castro Stoupha* genannt (im Cod. Hirs. immer von Stauffenberg) und man hat nicht ohne Weiteres das Recht zu sagen, *castrum Stoupha* soll auch nur Stauffenberg in der Ortenau bezeichnen, zumal deswegen nicht, weil nach unserem Wissen erst im 12. Jahrhundert von den Zähringern ein Ministeriale aus dem Zartener Thal, der Bruder des ältest bekannten von Blankenberg, auf der Burg, die auf dem prächtigen Bergstau im Breisgau thront, seinen Sitz neu angewiesen erhielt (s. Min. v. Staufen). Wie kommt nun dieser von Stauffenberg, sonst der freigebige Gutthäter Hirsau's, auch zu Schenkungen an St. Georgen (Zs. IX 217)? Wesshalb geht ein Stauffenberger später als Converse ins Kloster St. Georgen (ibid. 222)? Ja, wie erklärt sich, dass gewissem Anschein nach Burkard von Stauffenberg und die Landoldinger einengemeinsamen Vasallen, den Rum von Eschach, haben (vgl. Zs. 212, 217, 219)? Ich wollte diesen Hinweis auf einen möglichen Zusammenhang der Landoldinger mit den Stauffenbergern nicht unterlassen, denn die letzteren werden ohnehin ein Hauptobject weiterer, bei glücklichen Ergebnissen höchst aufschlussreicher Untersuchungen sein müssen. Vielleicht auch für die politische Geschichte, falls nämlich Burkard † 1092 etwa ein (während des Kampfes gegen Heinrich IV und seine Parteigänger) aus einer zu den Zähringern zugleich in weitläufiger Verschwägerung und in Treuverhältniss stehenden Familie erhobener Gegengraf, möglicherweise in der Ortenau, war. Die Untersuchung wird trotz der Irrthümer Bader's (Anm. zu Zs. IX 213, s. auch oben S. 520, „Staufen“) die Herren von Uesenberg wohl nicht aus dem Spiele lassen können.

Was nun diese anbelangt, so ist ihre Verwandtschaft mit den Grafen von Nimburg schon früher aufgestellt, freilich danach (und das ist das letzte) wieder bestritten worden. Indessen erstere Aufstellung, früher mehr empfunden, als bewiesen, wird durch die so wichtigen Urkunden von Kl. Schaffhausen und Anderes beträchtlich unterstützt. Ich möchte, widerum nicht alle Einzelheiten besprechend, eine Stammtafel vorlegen, die sich — abgesehen von ausführlicheren Besitzzusammenstellungen für den Breisgau, die aber noch auf archivalischem Wege vervollständigt werden müssten — auf folgende Punkte stützt: 1) Verwendung des Namen Dietrich, 2) Uesenberger und Nimburger in Beziehungen a) zu Kl. Schaffhausen, b) zu den cluniacensischen Gründungen des hl. Ulrich, 3) der eine Uesenberger mit Besitz in Nimburg (und Bötzingen), ein anderer in nächster Nähe von Nimburg, in Böttingen, 4) überhaupt in einander eingekeilter Besitz, der als Summe ein einheitliches

Ganzes giebt. Quellen: Liber Heremi, Geschfr. I, Jahrb. f. schweiz. Gesch. X 348 (351), 355, 356; (Werkmann's Regesten, Freib. Diö.-Arch. X 73 ff.; in den ersten Nummern mit Vorsicht zu behandeln); oben S. 101 f.; QzSchwGesch. III 1, 55; ib. III 2 b. 40. Die von Eichstetten insbes.: Gerbert H. s. n. III 96; RSP. 151, 157, 162. Die von Nimburg insbes. (abgesehen von Maurer's Arbeiten): QzSchwG. III 1, 16 ff., 34, 41, 54 f. 131, 136; RSP. 141, 139; Zs. IX 208; WUB. I 329, 345; II 404; ZüUB. I 135; Zs. N. F. V 120; Neugart CD. II 43; Schöpflin V 61, 83 ff.; St. 3248 u. 3248a, 3391, 3425; oben S. 293, 329. — Die letzten Nimburger sind absichtlich kurz behandelt, um der nothwendigen klaren Auseinandersetzung über sie nicht mit unzureichendem Material vorzugreifen.

[Weiter S. 573.]

[Das leere Papier benutze ich noch zu einer ergänzenden Bemerkung für S. 568. Es geschieht doch eigentlich gegen alle Uebung derartiger Häuser, wenn weder das Haus der Landoldinger, noch das der Habsburger (noch auch irgend eines der mit ihnen verschwägerten) des in der Erinnerung doch fortlebenden und deshalb dem Genealogen von Muri bekannten gemeinsamen Stammvaters „Guntram des Reichen“ jemals wieder durch die Zuthellung des Namens Guntram an eines der jüngeren Familienglieder pietätvoll gedenkt. Erklärt sich nicht auch das am Besten dadurch, wenn eben Guntram der Reiche der verurtheilte Graf Guntram war? Und war das nicht in der That eine um so mehr gebotene Rücksicht, wenn, wie oben aus anderen Gründen aufgestellt wurde, die Nachkommen des verurtheilten Guntram von den Kaisern nach einiger Zeit wieder zu Gnaden angenommen worden waren?]

Bertold
1116 jung, nicht
Graf, nach 1139;
1141 Graf, dann
oft erw. 1153,
1161.
Bertold, Graf.
Kreuzfahrer.
Verkaufte die
Vogteien von
St. Ulrich u.
Sölden, Güter
zu Kiegel, Her-
bolzheim u. s. w.
1200 Nimburg.
Bertold.

Erlewin 1139. N. N. Tochter.
Gem. Freiherr
Konrad von
Zähringen.
Volhard 1139 u. nach 1139.
Eberhard 1139 u. nach 1139.
Dietrich nach
1139.

Erlewin 1092. Bertold.
1100—1139 oft
erwähnt, sogleich
1100 als Graf.
3 Tochter.
Dietrich
um 1100.

Erlewin von Nimburg.
Ofter erwähnt 1087—1094. Ver-
sprangter Bes. auch in Fischachs
Ch. Zürich u. Scheisingen Ch.
Aargau. Vogt von St. Ulrich u.
Sölden. Gem. Mechthild mit ritter-
lichem Gut in Dürwyler; OA.
Freudenstadt.
Dietrich „v. Emmendingen“
oder „v. Hachberg“. Bes. in
Emmendingen, Zeismatt, Riegel,
Reichenbach, Windenreute, Bal-
lingen u. Ebringen u. Pfaffen-
weiler. 1094 älterer Mann.
N. N. N. Söhne 1094, von denen
wohl auch die Herren von Hach-
berg (oben S. 189) stammen.

Hesso, vor 1052, 1072.
Bes. in Nimburg, Eichstetten,
Rimsingen u. Hartheim; erbe und
vererbte die Einsiedler Vogtei.
Gem. Guta, Gönner der Clunia-
censer (Hl. Ulrich).

Dietrich
Breisgauer Vogt von Einsiedeln.
Hesso, Ebenso.
Lambert
† nach 1052.
Rudolf
† vor 1052.

Hessoca, 1100
„de Eichstatt“.
1111: „Hesso no-
bills de Uesh-
berg“ Berühm-
te Linie
Uesenberg
mit dem Namen
Hesso, Burkard,
Rudolf, Vogte im
Breisgau von
Einsiedeln u.
B. Basel.

Eberhard von Eichstetten.
Bes. auch in Schönen (Wiesenthal). † vor 1113.
Eberhard 1113. † vor 1122.
Egeno 1122. Burkard 1113.
Eberhard 1122. Heinrich 1122.
1249 Ulrich u. Rudolf; „fratres de Eich-
stetten“ unmittelbar nach Burkard] u.
Rudolf] von Uesenberg. Zs. IX 326.

Bertold Nio-
laus nach 1052
„adulescens de
Rimsingen“.
Bes. in
Böttlingen.

Hierzu sind noch einige Bemerkungen nöthig. *Hesso vir religiosus* 1072 braucht nicht gerade, wie ich oben S. 103 meinte, Converse geworden zu sein. (In Rimsingen hat er, der Vogt von Einsiedeln, auch Eigengut, Jahrb. f. Schweiz. Gesch. X 355, eben daselbst Baseler Vogteigut. Dass das Einsiedler und Baseler Vogteigut in der Hauptsache mit den Orten des Allods des Gesammthauses zusammenfallen [warum, darüber später] erschwert die von dem Besitz ausgehende Untersuchung erheblich.) Es fällt sehr schwer, Hesso nicht auch als denjenigen zu nehmen, der die Stiftung der Zelle Grüningen ermöglichte, die nach St. Ulrich kam. (Oben S. 101 f. unterliess ich's; der Grund dafür war, dass Vögte von St. Ulrich die Nimburger wurden, die ich mich lange sträubte an Hesso anzuknüpfen.) Aber die Rimsinger Capelle, wie die Zelle in dem ganz nahen Grüningen sind Cluniacensische Gründungen; so spricht alles für die Identität der beiden zu gleicher Zeit und fast am gleichen Orte handelnden Hesso. Eine Zweitheilung: Hesso in Eichstetten und Hesso in Rimsingen scheiterte auch, zumal daran, dass dann der den Nimburgern verwandtschaftlich ferner stehende, örtlich benachbarte Eichstettener in Nimburg selbst Besitz gehabt hätte, alles Gut ihres Vorfahren dagegen am südlichen Tuniberg läge; diese Deutung hätte alles ins gerade Gegenheil des Natürlichen verkehrt. Die Nimburger an Bertold Nicolaus als einen Bruder statt Sohn des älteren Hesso (des von 1072) anzuknüpfen, wird durch den Namen befürwortet, der bei den Nimburgern wiederkehrt, verbot sich aber (trotz aller angestellten Versuche) durch die Nimburger Vogtei, und durch das Altersverhältniss des Bertold Nicolaus. Ueber ihn heisst es im Liber Heremi: *Berchtoldus Nicolaus adolescens de Rimisingen, frater Hessonis, dedit . . .* Das Nicolaus könnte man ja für ein Versehen, einen Lesefehler jener so trübe überlieferten Einsiedler Aufzeichnung halten. Freilich auch die Conjectur *nobilis adolescens* passt schlecht zu der Ausdrucksweise der alten Aufzeichnungstheile. So muss man sich trotz des im 11. Jahrhundert höchst auffälligen Doppelnamens [übrigens gab es schon vorher Otto Wilhelm in Burgund!] wohl damit trösten, dass Bertold den Beinamen zu Ehren des hl. Nicolaus führte, dem Hesso [sein Vater nach Obigem, was durch diese Deutung nur bestätigt wird] auch eine Capelle stiftete. Ein er Erklärung möchte ich noch vorbeugen, die den Uebergang der Vogtei von St. Ulrich auf die Nimburger möglicherweise könnte anders als durch Erbschaft erklären wollen; es geht nicht an, etwa sagen zu wollen: als der jüngere Hesso 1111 den Habsburger Otto erschlug, nahmen ihm die Cluniacenser, strenger als Basel und Einsiedeln, ihre Vogtei. Schon deswegen nicht, weil letztere bereits 1087 im Besitz Erlewin's war.

Die Erlewine von Wolfenweiler, im RSP. und Schöpflin V 83 ff. vorkommend und in engsten Beziehungen zu den Nimburgern stehend, hätte ich gerne an einen der ohne Erben bleibenden Erlewine des Nimburger Hauses angeknüpft, etwa an den von 1092. QzSchwG. III 1, 38, kommen aber schon 1094 Hermann und Erlewin von Wolfenweiler vor. Die Söhne des Erlewin von 1092 (QzSchwGesch. III 1, 18) können sie nicht gewesen sein, dafür ist dieser zu jung; Erlewin von 1092 und den Wolfenweilerer von 1094 zu identificiren, macht der vorangestellte Bruder Hermann schwierig, auch durch seinen Namen, [man darf nicht etwa darin den Namen Hesso wiederfinden!]. Immerhin ist das eine Möglichkeit. Aber dann müsste doch die Urk. von 1139 über die Wolfenweilerer b. Schöpflin V 83 ff. Bezüge auf eine so nahe Verwandtschaft zu den darin so viel genannten Nimburgern enthalten. Ansprechender ist es also, anzunehmen, der Name Erlewin selbst sei in die Uesenberger-Nimburger Familie durch eine ältere Verschwägerung mit den Erlewinen von Wolfenweiler gekommen, die ihrerseits — worauf nicht weiter einzugehen; ich erwähne von

Mancherlei als weniger leicht in die Augen fallend und nebensächlicher nur den Besitz der Uesenberger in Hügelsheim (Zs. IX 327) und den der v. Honstetten in *Hugensheim* im Breisgau (QzSchwGesch. III 1, 61, 63) — der Familie von Honstetten nicht ferne gestanden zu haben scheinen. — Den Erlewinen von Entersbach eine bestimmte Stelle in der Nimburger Verwandtschaft anzuweisen, ist vorläufig auch noch zu wenig unterstützt.

Bei den vermuthlichen Nachkommen des Dietrich von Emmendingen oder Hachberg (von dem Söhne erwähnt werden), den Herren von Hachberg (man vgl. auch ihre Beziehungen zu Kl. Schaffhausen QzSchwGesch. III 1, 66: Konrad und Rudolf, Brüder, schon 1102, also wohl Söhne Dietrich's) findet sich der Name Erkenbold, den auch die Herren von Kenzingen bevorzugen. Da auf dem Schwarzwalde bei St. Peter Nimburger und Kenzinger Gut innig benachbart liegen (RSP. 141), ist an eine Verschwägerung dieser Nimburgerverwandten von Hachberg mit den Kenzingeren wohl zu denken; Stammeseinheit passt nicht gut. — Ueber die [Linie?] von Emmendingen, bei denen der Name Ulrich (RSP. 157) vorkommt, fehlt mir Material. —

Nun handelt es sich noch um Hesso, den Mitstifter von St. Georgen. Zunächst eine enge Verwandtschaft Hesso's und des Landoldingers Hezelo ist eher unwahrscheinlich, als wahrscheinlich. Die späten Fabeleien der St. Georgener Tradition, dass sie Brüder gewesen seien, fallen vor den alten Nachrichten von selbst dahin. Diese wissen vielmehr nicht einmal von einer *Consanguinitas* und führen die Verbindung Beider auf ihre gleiche Denkart zurück. Der beiderseitige Besitz könnte die Stätte, von der sich ihre Bekanntschaft herschrieb, schon auf dem Schwarzwalde suchen lassen. Aber da Hezelo wie Hesso Beide auch im Breisgau Besitz hatten, steht dem wenigstens ihre Bekanntschaft nicht entgegen, Hesso für einen Verwandten seines frommen Eichstettener und Rimsinger Namensvetters zu halten. Um so mehr als sich der Uesenberger Besitz bis in die Gegend von des St. Georgener Hesso's Gut (Klein-Kems am Isteiner Klotz, Zs. IX 202), ja noch weiter in diese Gegend (vgl. die von Eichstetten) erstreckte.

Im Liber Heremi, Jahrb. f. schweiz. Gesch. X 355 erscheinen nun ein Gerung und sein Bruder Hesso von Blansingen. Blansingen aber liegt in unmittelbarster Nachbarschaft mit Klein-Kems. Das wäre eine Spur. Jene Brüder haben ein Gut in Stetten (l. c.). Dasselbst aber hat auch der St. Georgener Hesso Besitz (Zs. IX 202). Das wäre die zweite Spur. Die Identität jenes Hesso von Blansingen und des St. Georgeners soll darum durchaus nicht verfochten werden; der erstere kann zudem leicht (vgl. den Liber Heremi) der viel ältere sein. Er giebt mit Gerung zusammen zwei Hufen in Stetten an Kl. Einsiedeln. Der St. Georgener schenkt seinem Kloster das ganze Dorf Stetten mit Ausnahme eines Mansus, den er nicht besass. Das liesse sich zur Noth vereinigen. Noch eine Spur: eine Vetterstochter Hezelo's, Willebirg (Zs. IX 214) hatte zum Gemahl einen Gerung, der für ihr Seelenheil Besitz im Breisgau zu Schaffhausen und in Hagenbuch (abg., unbek.) an der Dreisam an St. Georgen gab. Auch Gerung selber wurde später in St. Georgen begraben. Das führt doch auch wieder auf Hesso. Willebirg starb 1094; ihres Mannes Gerung Todesjahr ist unbekannt. Hesso starb 1114. Jener Gerung könnte — wenn nicht sein Bruder — sein Vetter oder Oheim gewesen sein.

Die hier aufgedeckte ist die einzige deutlichere Spur einer Verknüpfung zwischen Hezelo und Hesso, weitläufig genug, um zu erklären, dass sie von den St. Georgenern nicht als Verwandte (*consanguinei*) waren sie ja dadurch nicht) bezeichnet werden. Also gerade das Erwünschte. — Nun passt aber auch Alles zu der Uesenberger Familiengruppe herüber:

dass die Blansinger Einsiedeln beschenken, dass ihre Mutter Gisela in Einsiedeln begraben liegt (Lib. Her. l. c.) und dass der Besitz des oder der Gerung sich mit dem Uesenbergischen oder vorsichtiger gesagt dem des Dietrichshauses nicht nur in der Wiesenthalgegend, sondern auch am Kaiserstuhl (Schaffhausen) und an der Dreisam berührt. Das sind ganz bedeutende Verstärkungen für die sich aufdrängende Empfindung, die Hesso in der Verwandtschaft der Uesenberger suchen möchte. Wo da freilich seine bestimmte Stelle ist, bleibt noch verhüllt; er oder [sein Vorfahr, sein Vater?] Hesso von Blansingen und Gerung dazu müssen doch wohl schon seitlich an den ersten bekannten Vogt von Einsiedeln Dietrich angegliedert, statt unter seine Nachkommen gesetzt werden.

Nun aber die Hauptfrage: besteht kein anderer Zusammenhang der Häuser Zähringen und Nimburg-Uesenberg als durch die Landoldinger und ihr weitläufiges Cognatenverhältniss mit den Blansingern hindurch? Darauf finde ich bis jetzt keine bestimmte Antwort. Gegen eine Stammesgemeinschaft spricht ausser allem Sonstigen auch auf Grund des Neugefundenen Eines: dass der Mitstifter von St. Georgen, Hesso, wenn man ihn als von den Ahnen der Nimburg-Uesenberger herstammend nehmen will, nirgends in der Notitia von St. Georgen (bei mancherlei Gelegenheit dazu) als ein Verwandter der die Stiftung und Entwicklung dieses Klosters begünstigenden und beeinflussenden Zähringer bezeichnet wird. (Das geschieht ja auch bei Hezelo, dem Landoldinger nicht; aber wir prüfen hier jetzt eben auf eine Verwandtschaft hin, die stärker wäre, als jene, eine *Consanguinitas* der Zähringer und Uesenberger.) Und dabei muss man es wohl zunächst bewenden lassen. Ferner spricht die neue Zuteilung des St. Georgener Hesso gegen noch eines: gegen Guntramische Abkunft des Dietrich- und Hesso-Hauses. Denn dann müsste die *Consanguinitas* Hezelo's und Hesso's hervortreten, was auch nicht geschieht. Dann wäre auch wohl der Verwandtenmord als solcher in den Quellen betont worden, als Hesso von Uesenberg 1111 den Habsburger erschlug. Nehmen wir den reichen Guntram als den Grafen — wofür ja genug schon gesagt ist —, so ist mit obiger Negation zugleich ausgesprochen, dass das Dietrich- und Hesso-Haus, dessen Besitz fast überall mit gräflich Guntramischem Berührungen hat, nicht von Guntram geerbt hat, nicht aus den Zurückgaben des Guntramgutes an die Nachkommen bereichert worden ist, sondern dass es zu den Beuteempfängern gehört. — Sucht man nun, woher sie kommen mochten, als sie auf dem Guntramsgute ansässig wurden, so springt der Nimburgische Besitz in den so benachbarten Orten Fisibachs Ct. Zürich und Schneisingen Ct. Aargau in die Augen. Das ist, südlich vom Kaiserstuhl am Rhein, eine nördlichere Gegend des Zürichgaues. Sollten sie etwa nach Guntram's Falle von dort (etwa begünstigt von den ihnen benachbarten — wie sich noch mehr zeigen wird —, kaiserbefreundeten Nellenburgern?) in den Breisgau ausgewandert sein, um neben der Einsiedler Vogtei daselbst eigenen [den Vogteigütern möglichst geschickt gelegenen], durch königliche Schenkung ihnen zugeheilten Besitz zu übernehmen, und danach, je mehr Basels Erwerb aus Königsgut im Breisgau anwuchs, auch als dessen Vögte zu weiterer Macht zu gelangen? Das ist ja eine Vermuthung. Aber auf sie führte mehrerlei: 1) dass das Dietrich'sche Gesamthaus das (Nellenburgische) Schaffhausen, das ihrer Heimath nach jener Annahme so nahe lag, fördern geholfen hat, man die Mitglieder von dreien seiner Zweige in Schaffhausener Urkunden als Schenker oder als Zeugen bei Schenkungen Anderer häufig genug antrifft, 2) dass in derselben Geschlechtsfolge, in der das Haus nach mindestens zwei Zwischengliedern den Namen Dietrich wieder aufweist, auch der Nellenburgische Hauptname Eberhard auftaucht und der betreffenden Linie bleibt (für

diesen Punct aber unten auch eine andere Lösung), 3) dass die Mutter Gerung's und Hesso's von Blansingen in Einsiedeln selbst begraben liegt. Auch dass ein solches eingewandertes Geschlecht sich eine „Neuburg“, Nimburg baut, passt ganz gut; bewiesen wird damit freilich Nichts. — Wenn ich noch etwas bei diesem Gegenstande verweile, ist auch hier die Absicht nicht das, was Schulte MJÖG. X 208 so vortrefflich „bei dichtem Nebel sein Bauwerk mit den kühnsten Constructionen ausführen“ bezeichnet; aber zu ein paar noch herbeigeschleppten Bauklötzen fand sich mühelos der Schlussstein und so seien sie doch mitgetheilt. QzSchwGesch. III 1, 81 kommt ein von Gerung her an Schaffhausen (widerum an dieses, von der Einsiedler Vogteifamilie so begünstigte Kloster!) gekommenes Gut in Weizen BA. Bonndorf vor. Ein wenig die Wutach aufwärts von Weizen liegt Fuezen, wo der St. Georgener Mitstifter Hesso Besitz hatte (Zs. IX 199 u. 202). So findet sich — das steht auch ohne jenen neuen Gerung fest — die Familie in diesen Gegenden auch nördlich vom Rhein, und zwar unmittelbar an oder auf der Grenze des Klettgaus. 1067 aber giebt es einen Klettgaugrafen Gerung (St. 2706), der sicher mit dem (QzSchwGesch. III 1, 16 genannten) Grafen Gerung von Rüdlingen (Ct. Schaffhausen) aus dem Klettgau zusammenhängt. Mit ihm sind [aus seinem Hause, denn mehrere edle Familien von Rüdlingen gab's doch wohl nicht] Liutold und Lampert von Rüdlingen anwesend. Denselben nicht allzu häufigen Namen Lambert führte aber auch der Bruder des frommen Eichstettener Hesso (oben S. 101), so dass hier ein Zusammentreffen vorliegt, das den Grafen Gerung und seine nächsten Angehörigen noch wahrscheinlicher zu dem Blansinger Gerung und Hesso in Verbindung zieht. [Stetten giebt es nun auch gerade hier, bei Hohenthengen (BA. Jestetten)] — Ferner erscheint 1094 (QzSchwGesch. III 1, 38) Hesso *de Slate*. Das passt am ehesten zu Schlatt (Ober- und Unter-) im Ct. Zürich, Amt Winterthur (worin auch Fisibachs liegt), das auch Ruinen von zweierlei Burgen hat. Das breisgauische Schlatt BA. Staufen sei nur erwähnt; es liegt etwas südlich von Rimsingen. Dieser Hesso von Schlatt aber trifft zu der angegebenen Zeit im Kl. Allerheiligen zu Schaffhausen u. A. mit Hezelo's Sohn Hermann und mit Herzog Bertold II von Zähringen zusammen (auch mit den von Wolfenweiler und den von Honstetten). [Unmöglich wäre durchaus nicht, dass er mehr als ein blosses nicht interessirendes Familienglied, nämlich der St. Georgener Mitstifter († 1114) selber ist.] — Immerhin also zeigt sich die Gerung-Hesso Familie schon viel ansehnlicher, hat auch das Klettgauer Grafenamt zeitweilig inne. Und nun noch ein Schlussstein des Ganzen: im Liber Heremi, Jahrb. f. schweiz. Gesch. X 346 werden *Comes Hesso et Gisla de Baccanasich uxor eius* genannt. Gisela aber hiess die in Kl. Einsiedeln ruhende Mutter Gerung's und Hesso's von Blansingen; und der Graf Hesso kann jetzt nicht mehr stören, nachdem wir auch den Grafen Gerung kennen gelernt haben. — Der Liber Heremi ergiebt noch Nellenburgische Beziehungen für ein Schlatt und für eine Willebirg, unter der nach G. v. Wyss, Jahrb. l. c. 318 schwer eine andere Edelfrau zu sehen ist, „als jene Freiin von Wülffingen, Willebirg, welche ihrem Gemahl, Graf Lütold von Mömpelgard († 1043) die Herrschaft Wülffingen und Embrach zubrachte“. Den Namen Lütold aber hatten wir auch oben im Hause der Gerunge von Rüdlingen etwa zwei Menschenalter später, zum Jahre 1087 (QzSchwGesch. III 1, 16), während eine ebenfalls jüngere Willebirg († 1094) zu den Landoldingern gehört. — Ferner (S. 349) noch andere, vielleicht wichtigere Spuren: *Comes Hesso, maritus dominae Hiltgardae occisus est*. — Und: (S. 351) Gerung gab einen Theil *patrimonii sui in villa Meils et in villa Mediolani*. In diesem Orte Meilen (Ct. Zürich) aber gaben auch Graf Landold I und seine Gemahlin Liutgard (von Nellenburg)

2 Hufen an Kl. Einsiedeln (l. c. 353) und Landold gab noch weiteres Gut zum Eintausch (Rücktausch?) von Meilen (l. c. 349). So treten also aufs Neue Nellenburgische Bezüge ein. Leider fehlt mir Material, um zu sehen, ob und wie man allen diesen Fäden nachgehen kann.

Wo war Hesso Graf? Ich finde (auch nicht in der Schweiz) nichts besser Passendes, als den Süllichgau (Baumann, Gaugrafschaften S. 129 ff.), wo 888 Eberhard, 1007 Hessinus (WUB. I 129), 1057 Hesso Grafen waren. In diesen Gau gehört auch der Stammsitz der von Entringen, zu deren Familie auch die († 1094) Willebirg gehörte, die (vgl. die Landoldingertafel) einen Gerung heirathete. — Wenn der Süllichgaugraf Eberhard ein Vorfahr der Hesso's war, so würde das das Vorkommen dieses Namens bei der Eichstettener Linie des Dietrich-Hesso-Hauses leichter erklären, als ein Nellenburgischer Bezug. —

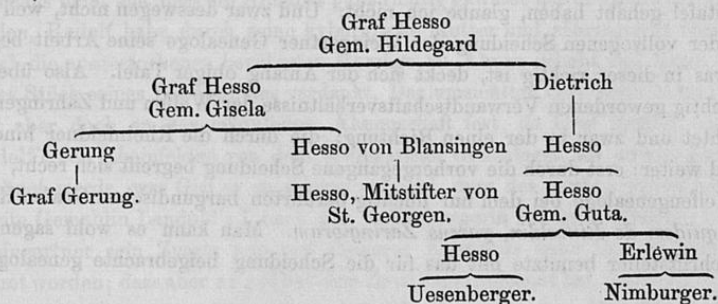
Umriss der eigentlichen Ergebnisse: von einer um Kaiserstuhl a/Rh. herum begüterten edlen Familie, der auch ein Graf Hesso angehört, stammen her als dessen und seiner Gemahlin Gisela Söhne Hesso von Blansingen und Gerung, die auch im Breisgau Besitz haben. Hesso's Nachkomme ist der Mitstifter von St. Georgen [er heisst vielleicht Hesso von Schlatt]; Gerung's Familie, aus der einer 1067 Klettgaugraf ist, nennt sich am Ende des 11. Jahrhundert (schon 1087) nach Rüdlingen. — Derselben Familie gehören die Nachkommen Dietrich's an, die Uesenberger und Nimburger. Das Besitzverhältniss liegt so, dass die Nachkommen Dietrich's wenig Besitz in der Heimath behalten, ihr Hauptgut um den Kaiserstuhl (die Gebirginsel im breisgauischen Rheinthale) erst erlangen, während die Gruppe mit den Gerungen und mit Hesso von Blansingen und Hesso (dem St. Georgener) [von Schlatt?] im Breisgau wenig, die grösseren Liegenschaften am oberen Rhein, um den Ort Kaiserstuhl herum, besitzt.

Wenn eine gewisse Uebersiedlung geschah, muss sie (wegen der Betheiligung des ganzen bekannten Hauses daran) früh, noch vor Dietrich geschehen sein, fällt also am besten in die Zeit nach Guntram's Sturz.

Der Name Dietrich kann vielleicht noch zu weiterer Auskunft führen. Bei den jüngeren Nellenburgern (Dietrich von Bürglen oder von Nellenburg) kommt er vor.

Dass die Nimburger seit 1100 ständig, die Uesenberger einmal gelegentlich den Grafentitel in Anspruch nehmen, passt zu ihrer Abkunft, mag aber durch anderen, neuen Anlass befördert sein.

Ein blosser Versuch ist die nebenstehende Uebersichtstafel der wichtigeren Genannten, die den Altersverhältnissen allerdings gerecht würde:

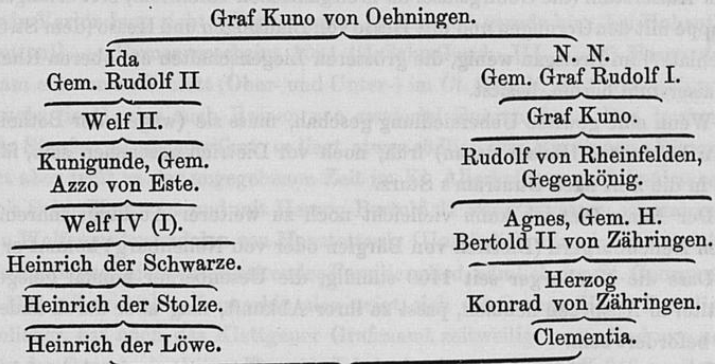


— Von den Zähringern führen also diese Ergebnisse noch immer weiter ab. Aber auch das ist wichtig, dass sie nicht stammeseines mit den Uesenberg-Nimburgern waren.

Deshalb nahm ich schon oben (S. 159, Anm. 531) nur eine Verschwägerung mit ihnen an. Sie muss dann sehr früh fallen, denn von Bertold I an kennen wir doch wohl (mit Ausnahme etwa in ganz zarter Jugend gestorbener Kinder) die Mitglieder des Hauses. Sie müsste spätestens in die Generation „Hesso Gem. Guta“ fallen. Das würde zugleich zu dem Namen von dieses Hesso Sohn Bertold Nicolaus passen, der ohne bekannte Erben bleibt (der Einsiedler Eintrag, oben citirt, bedeutet doch wohl: er starb als *adolescens*) und dessen Hauptname mit der folgenden Generation von den Nimburgern energisch fortgesetzt wird. In dieser Frage bleibt freilich noch genug Dunkel. — Bedenken entstehen noch: wesshalb beanspruchten die Uesenberger das verkaufte Nimburger Erbe nicht? Vielleicht that es der Herzog nur, weil es die Uesenberger nicht thaten. Glück hatte ja auch nicht einmal er damit. Zudem ist nicht gesagt, dass nicht einiges von den Nimburgern nicht verkaufte Gut in dem späteren Uesenbergischen steckt.

Noch ein paar verwandtschaftliche Fragen, deren Besprechung im Text störend unterbrochen hätte, liegen zur Erledigung vor. Wie konnte die Scheidung Clementia's von Zähringen von Heinrich dem Löwen auf Grund zu naher Verwandtschaft erfolgen?

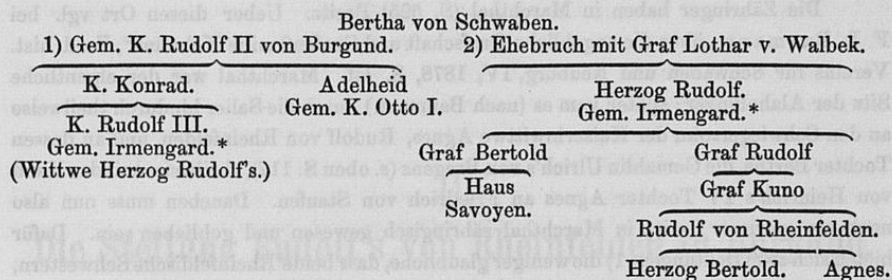
Die Hist. Welforum Weingartensis (SA. Mon. Welf. 17) ergiebt, geprüft durch Gisi's Untersuchung über die Oehninger und Rheinfeldner (Anz. f. schweiz. Gesch. 1887, S. 25 ff.) und weitergeführt aus sonstigen Ergebnissen:



Dass Kaiser Friedrich I und Heinrich eine zum Behuf der Scheidung geeignete Geschlechtstafel gehabt haben, glaube ich nicht. Und zwar deswegen nicht, weil ganz kurz nach der vollzogenen Scheidung der Weingartner Genealoge seine Arbeit begann. Mit dem, was in dieser richtig ist, deckt sich der Anfang obiger Tafel. Also über die kürzlich wichtig gewordenen Verwandtschaftsverhältnisse der Welfen und Zähringer war er unterrichtet und zwar in der einen Richtung: die durch die Rheinfeldner hindurch führte. Und weiter: erst durch die vorhergegangene Scheidung begreift sich recht, wesshalb der Welfenealoge bei dem nur flüchtig berührten burgundischen Grafen Rudolf anmerkte: *quidem de Rinveldin, parens Zaringiorum*. Man kann es wohl sagen: der welfische Schriftsteller benutzte mit das für die Scheidung beigebrachte genealogische Material. —

Herzog Bertold IV schreibt dem König von Frankreich (vgl. oben S. 374), sie seien Beide blutsverwandt. Das geht auch über die Rheinfeldner, die — wenn auch eigentlich

nicht — von den burgundischen Königen stammten. Nach Gisi's Beweisführung verhält es sich nämlich so (vgl. auch über Savoyen, Anz. f. schweiz. Gesch. 1887, 121 ff.):



So führt die Ahnenreihe der Zähringer durch die Rheinfeldner hindurch zu den burgundischen Königen hinauf, sogar in doppelter, freilich jedesmal unvollkommener Weise: der eine burgundische König (Rudolf II) ist als Hahnrei der Grossvater des ersten Rheinfeldners, Grafen Rudolf, ein anderer (Rudolf III) der Stiefvater desselben Grafen. — Eine zweite Verbindung führt durch Richwara (vgl. oben S. 94f.) über Hermann II von Schwaben und seine Gemahlin Gerberga von Burgund zu dessen Königen hinauf. Deren Verwandtschaft mit den Capetingern ist ja bekannt. Diese Verbindung würde sogar die stichhaltigere sein, wenn Richwara's Abkunft durch mehr als die scharfsinnige und höchst wahrscheinliche Hypothese Baumann's gesichert wäre. Umgekehrt freilich könnte man auch sagen: als die bessere Verbindung mit den burgundischen Königen sichert der Weg über Richwara zugleich deren Abkunft, wie sie Baumann aufgestellt hat, aufs Neue. Andererseits aber geht, da Rudolf von Rheinfelden, der Gegenkönig, Schwiegersohn Kaiser Heinrich's III wurde, ungenau auch die zähringische Verbindung wiederum über Gisela zu Gerberga und so zu den burgundischen Königen. Man könnte noch andere Wege finden, aber der über Burgund ist wohl vorzuziehen.

Entgegen Gisi's (und Krüger's) erledigter Theorie, dass die Zähringer den Landold I zum Ahnen im Mannesstamme gehabt haben, ist, um Allem vorzubeugen, noch eines zu sagen. Die Angabe der um 1300 verfassten Colmarer Annalen MGSS. XVII, 225 (s. a. 240): Rudolf von Habsburg sei *de stirpe* (und *de progenie*) der Zähringer gewesen, schliesst durchaus nicht aus, dass der Annalist ganz richtig gewusst hat und auch wohl nur hat sagen wollen, Rudolf habe durch seine kyburgische Mutter und zähringische Grossmutter hindurch die ausgestorbenen berühmten Herzöge zu Ahnen gehabt und ihnen mittelbar ein gutes Stück seines Landbesitzes verdankt. Der umsichtige Gisi denkt hieran selber schon, hält aber doch an der männlichen Ahnenschaft fest, da Graf Rudolf, der Grossvater Rudolf's von Rheinfelden von dem Weingartner Genealogen als *parens Zaringiorum* bezeichnet werde, was Gisi so zu deuten vorzieht, dass des Grafen Rudolf's Schwester die zweite Gemahlin Landold's I nach der Nellenburgerin Liutgard gewesen sei. Dass dem Weingartner sein Zusatz aus viel jüngerer Kenntniss nahe lag, ist schon vorhin erwähnt worden; dass aber er selbst den Zusatz erst gemacht hat, ihn nicht schon in älteren Quellen fand, beweist sich einfach dadurch, dass man vor 1100 überhaupt nicht von Herzögen von Zähringen sprechen konnte und dass das mundgerecht gewordene „die

Zähringer“ (*parens „Zaringiorum“*), als der welfische Genealoge das schrieb, eine erst junge Ausdrucksweise sein musste. —

Die Zähringer haben in Marchthal (S. 525) Besitz. Ueber diesen Ort vgl. bei F. L. Baumann „über die angebliche Grafschaft und Grafenfamilie Kelmünz“, *Zs. d. hist. Vereins für Schwaben und Neuburg*, IV, 1878, S. 1ff. Marchthal war der eigentliche Sitz der Alaholfinger; später kam es (nach Baumann) durch die Salier hindurch theilweise an den Schwiegersohn der Kaiserinwitwe Agnes, Rudolf von Rheinfelden, und an dessen Tochter Bertha, die Gemahlin Ulrich's von Bregenz (s. oben S. 117), theilweise mit der Hand von Heinrich's IV Tochter Agnes an Friedrich von Staufen. Daneben muss nun also noch ein gewisser Besitz in Marchthal zähringisch gewesen und geblieben sein. Dafür bieten sich zwei Deutungen: 1) die weniger glaubliche, dass beide Rheinfeldische Schwestern, Bertha und Agnes, in Marchthal ausgestattet worden waren, 2) die wahrscheinlichere, dass Richwara — in Bestätigung der Hypothese über ihre Abkunft — an diesem Orte Besitz gehabt hat. Es wäre ja begreiflich genug, wenn keine Parthei der älteren Antheilhaber am Alaholfingererbe gerne auf denjenigen Ort ganz verzichtete, an welchem das Nachkommengeschlecht der uralten alamannischen Volksherzöge seinen Sitz gehabt hatte und am Ende des 10. Jahrhunderts mit einem Bertold erloschen war — : falls es nicht in einer anderweitigen Abzweigung in dem zähringischen Hause bis auf den heutigen Tag fortlebt. Die zähringische Heirath der Richwara könnte auf keine Weise dagegen ins Feld geführt werden; dafür aber würden sprechen 1) die absichtliche Häufigkeit des Namens Bertold in beiden Häusern, 2) das Vorkommen des Namens Wolvin im Alaholfingerhause einerseits (vgl. Meyer von Knonau, *St. Galler Mitth.*, XIII 233), in der Breisgaugrafschaft (s. oben S. 4, Anm. 1) andererseits, 3) der Besitz und 4) die Grafschaft der Zähringer auf der Baar, 5) der alaholfingische Besitz auch im Breisgau. Wer schon die von Chr. Fr. Stälin I 334 f. aufgestellte Liste zufällig bekannten Alaholfingergutes mit dem zähringischen Besitzverzeichniss vergleicht, wird eine ganze Anzahl von Orten — und zwar, ohne dass bei den Zähringern Richwara's Erbe für alle in Anspruch genommen werden könnte — in beiden zugleich finden; dazu vgl. man Meyer von Knonau's *Excurs* (l. c. 87ff.): „Der Besitz des Klosters St. Gallen in seinem Wachsthum bis 920“. Durch die oben geschehene Hinwegräumung des Guntram aus der Mannesreihe der Zähringerahnen ist ein weiteres Wichtiges erreicht: der Weg ist frei geworden, freier als für die älteren Genealogen der Zähringer, die Alles mitnehmen und über Guntram zu den alamannischen Herzögen hinaufklimmen wollten. Aber damit noch nicht sicherer. Von einem Unternehmen hoffe ich für sehr Vieles Aufhellungen: von einer Untersuchung über das gegenseitige Verhältniss gleichnamiger Orte und ihrer Besitzer; ich kann versichern, bei gar manchem Namensgleichklang im Laufe dieser Arbeit durch besondere Bezüge überrascht worden zu sein. Ob eine solche Untersuchung über „Ansiedlungen und Wanderungen in Alamannien“ nun gerade auch die letzte Frage der Zähringergenealogie lösen wird, steht natürlich dahin. So wie die Sache jetzt steht und stehen kann, ist das Beweismaterial zu nutzbarer und sicherer Handhabung noch zu lückenhaft. Zum Schlusse aber sei es doch auch hier noch wiederholt, wenn einen Mann von so ruhiger Kritik, wie Chr. Fr. Stälin, wie es den Anschein hat, eher ein schwer abweisbares geschichtliches Gefühl, als just die Darlegungen Leichtlen's u. A., bei dem Verfolg des Alaholfingergutes hat von dem zähringischen Hause und „seinem sehr wahrscheinlichen Ursprunge von der alemannischen Herzogsfamilie“ sprechen lassen.

II.

Die Stellung Rudolf's von Rheinfelden in Burgund.

(Zu Seite 24 u. 274 ff.)

Erzählende Zeitgenossen Rudolf's, wie Bertold von Reichenau, Lambert u. A., wissen nichts von einer Regierung Rudolf's in Burgund, ihnen allen ist er stets nur Herzog von Schwaben. Die Ann. Leod. MGSS. IV 29 nennen ihn dann (zu 1077) *dux Burgundionum*, Ekkehard Uraug. S. 201 *dux Alemanniae atque Burgundiae*, Sigebert Gemblac. MGSS. VI 364 *ducem Burgundionum*; (Waltram) de unit. eccl. MGSS. XVII, daraus SA. S. 71, spricht von dem *regnum Burgundiae*, das ihm Kaiserin Agnes zugleich mit ihrer Tochter übertragen hätte. Die auf ihn gefälschte Urkunde (bei Gerbert, de Rudolpho Suevico, St. Blasien 1785, S. 154; ZÜUB. I 118 f.) nennt ihn *Ruodolphus Svevorum dux*; das Siegel (auf Gerbert's Titelblatt abgebildet) trägt die Umschrift RODOLFVS · SVE[VORVM] · DVX · . Die Urk. Stumpf 2788, Fontes rerum Bernensium, Bd. I, Bern. 1883. S. 331 ff. ist auch unecht, aber der Fälscher dieser Urk. von 1076 über burgundische Dinge vermag sich doch nur auf die Intervention *Svevorum ducis Roudolfi* zu berufen. Die Stelle der Gesta Heinrici imperatoris metrica (oder des „Carmen de bello Saxonico“) ed. Waitz, Abh. d. Gött. Ges. d. W. XV (1870) S. 68 z. 1 f. resp. MGSS. XV P. II. 1230 z. 5 f.

*Hic [Rudolfus] et in arma rapit secum, quos patria misit
Curia, mille manus Ararim Rhodanumque bibentes*

meint doch nur, dass Rudolf Truppen aus seinen Erbglütern herangezogen hatte. Keine Urk. aus Burgund gedenkt Rudolf's in der Datirung, während doch so oft in dieser Weise die zähringischen Verwalter Burgunds erwähnt werden. Dagegen wird in der salischen Zeit der König (Kaiser) selber in der Datirung burgundischer (und zwar transjuranischer) Urkk. erwähnt MDSR. XIX (Répert. chron. de docc. rel. à l'hist. de la Suisse Romande) in Nr. 375, 377 (*regnante r. Heinrico in Burgundia*), 378, 379; dann 395, 397, 409, 410, 416, 423, 428, 440. Zu ihnen kommen die entsprechenden westjuranischen Datirungsvermerke hinzu, die bei Kallmann beachtet und benutzt worden sind. Der König (oder Kaiser) urkundet seinerseits uneingeschränkt für Burgund (vgl. die Urkk.-Reihen bei Stumpf), der Herzog Rudolf dort gar nicht (die vorhin erwähnte gefälschte Urk. betrifft mit Zürich schwäbisches Gebiet). Dem späteren Rebellen Rudolf ist irgendwelche in Burgund geübte Verwaltung nicht entzogen worden; dagegen verfügt Heinrich IV (St. 2815) i. J. 1079 über burgundische Eigengüter des Geächteten. So fällt denn das ganze erste Capitel in Gingins, Mémoires sur le rectorat de Bourgogne MDSR. I. Laus. 1838, das dem „Rodolph de Rheinfelden premier recteur ou duc de la Bourgogne transjurane 1057—1077“ gewidmet ist, sowie die darauf fussenden Darstellungen. (Auch Meyer

von Knonau, Jahrb. Heinrich's IV, 49, Anm. 49 hält mit den Früheren an der Uebertragung Burgunds an Rudolf fest.) —

Gingins schied dabei nicht einmal schärfer die Begriffe Herzogsamt und Rectorat, sah aber letzteres doch als das eigentliche an, das dann von Rudolf an seinen Sohn Bertold und über diesen mit an Herzog Bertold II vererbt worden sei. Nun hält auch Kallmann an dem Rheinfeldischen Rectorat fest, wenn er auch zugestehen muss: „mit dem Zerwürfniß zwischen Rudolf und Heinrich IV betrachtete der König dieses Amt für“ [deutsch: „als“] „aufgehoben“. (Die Beweise gegen das Bestehen des Rectorats nach 1077 liessen sich noch sehr vermehren). Aber Rudolf's ganzes angebliches Rectorat vor 1076 oder 1077 kann von Kallmann nur auf eine Urkunde gestützt werden, die erstens weder vom *rector* spricht, noch sonst zwingt einen solchen anzunehmen, und zweitens überdies unecht ist, die erwähnte St. 2788, angebliche Urk. Heinrich's IV vom 27. März 1076. Man vgl. über sie Scheffer-Boichorst's Ausführungen Mitth. d. Inst. f. österr. Gesch. IX 200. Kallmann macht freilich einen Versuch, ihr in einem Excurs eine „echte Vorlage“ zu retten, aber mit ungenügenden Gründen, und Meyer von Knonau giebt in einem Nachwort dazu neue Gründe gegen die Echtheit der Vorlage. Die Urk. ist in den Jahren 1108—1115 zurechtgemacht worden und zwar in Unklarheit über die älteren staatsrechtlichen Verhältnisse. Ein Rheinfeldisches Rectorat setzt, wie gesagt, auch nicht sie voraus. Und gegen ein solches, das also auch die letzte positive Stütze verloren hat, wurde schon die Erwähnung (nur) des Kaisers in den Datirungen angeführt. [Nebenbei bemerkt, ist in der Urk. von 1068 (Cibrario e Promis, Documenti, sigilli etc. di Savoia, Turin 1833, S. 34), in der der Abt Burchard von St. Maurice auf die Herrschaft Heinrich's IV in der Datirung Bezug nimmt, nicht zu interpungiren: *rege Burgundionum deficiente. mense augusti feria VII* u. s. w., sondern: (Heinrich etc.) *rege Burgundionum. deficiente mense augusti feria VII* u. s. w.]

III.

Gründer und Gründungsjahr von Freiburg i/B.

Die Quellen: a) Das Stadtrecht in der sog. Urkunde Konrad's veröffentlicht von H. Schreiber, Die älteste Verfassungsurkunde der Stadt Freiburg, Freib. 1833; mit durchgesehenem Text, aber mit Emendationsvorschlägen bei H. Maurer, Kritische Untersuchung der ältesten Verfassungsurkk. der Stadt Freiburg, Zs. f. G. d. Oberrh. N. F. I 193 ff. (Danach ist hier citirt.) Die Urk. ist in einer Abschrift des Thenenbacher Lagerbuchs von 1341 erhalten, dessen Vorlage sonst nicht, auch nicht theilweise, überliefert ist. Für die schonende Treue der Abschrift des Lagerbuchs spricht mancherlei: die bewahrte Alterthümlichkeit der Anfangssätze, der unterlassene Zusatz von *dux* oder dergl. zu dem Namen *ego Cuonradus*, ferner die unterlassene vermeinte „Richtigstellung“ mittels Ersetzung des Namens Konrad's durch denjenigen Bertold's, der dem Lagerbuch doch an anderer Stelle (in der unten zu nennenden Genealogia Zaringorum) als Gründer Freiburgs galt und der überhaupt zur Zeit der Abfassung des Lagerbuchs schon seit einem Jahrhundert allgemein und ausschliesslich als solcher bezeichnet wurde. — In der Einleitung der Urk. erwähnt Konrad kurz die schon geschehenen allerersten Bestimmungen über die Anlage des Markortes, diejenigen, in denen überhaupt die Handlung der Gründung beruht, und geht dann folgendermassen zu den verliehenen Freiheiten über: *secundum petitionem et desideria eorum* (der bei der Gründung versammelten Kaufleute) *ista, que secuntur, concessi privilegia, Ac in integrum mihi consilium visum est, si forent sub cyrographo conscripta, quatenus per longum tempus habeantur in memoria, ita ut mercatores mei et posteris eorum a me et a posteris meis hoc privilegium in ewum obtineant.* Hier emendirt Maurer *quatenus per longum tempus habebantur in memoria* und übersetzt „so wie sie lange Zeit mündlich überliefert worden“ sind. Eine solche Auslegung des *quatenus* ist aber unmöglich; es soll heissen: damit sie lange Zeit im Andenken überliefert werden mögen. Denn, abgesehen von der grammatischen Function des finalen Wortes *quatenus*, findet der Sinn der soeben Maurer entgegengestellten Uebersetzung auch noch eine andere, sachliche Bestätigung. Verhältnissmässig nahe steht dem Recht von Freiburg i/B. ein Enkelrecht desselben (wenn diese Wortbildung erlaubt ist), das Recht des savoyischen Gebirgsortes Flumet, der sein Recht von Freiburg im Uechtlande her bekam, wohin wiederum das Recht von Freiburg i/B. um's Jahr 1178 übertragen worden war. (Das Recht von Freiburg i/Ü. selbst ist erst in einer Umformung von 1249 erhalten.) Jene „franchises de Flumet de 1228“, eine Urk. Aymon's de Faucigny, des Herrn von Flumet, wurden veröffentlicht von Dufour und Rabut im XI. Bde. der Mémoires de la société Savoisienne d'hist. et d'archéologie, 1867, wo schon auf den Ursprung dieses Rechts hingewiesen wurde, und wieder abgedruckt und erläutert von Ch. Le Fort im XIX. Bde. der

Mém. de la soc. d'hist. et d'arch. de Genève, 1875, wovon auch ein Sonderabdruck vorliegt, nach welchem ich hier citire. Nun heisst es hier in den der Freiburger Urk. Konrad's inhaltlich ganz gleichstehenden Anfangstheilen: *quatenus per longum tempus ita haberentur in memoria, ut mercatores mei et eorum posteri a me et a posteris meis habeant in privilegium*. Dadurch erhält das *quatenus . . . habeantur* der Thenenbacher Abschrift einen zweiten genügenden Schutz. (Herr Diaconus Maurer hatte, nachdem ihm meine abweichende Ansicht bekannt geworden, die Freundlichkeit, noch einmal auf die Sache zurückzukommen [Oberrh. Zs. N. F. V 476, Anm.]. Ich glaube, es ist kein Eigensinn, wenn auch seine abermalige blosse Hermeneutik des von ihm aufrechterhaltenen *quatenus . . . habeantur* mich im Angesicht der vorhin aus der Grammatik und der Textvergleichung entnommenen Gründe nicht überzeugt.) — H. Maurer hat durch Heranziehung des Kenzinger Stadtrechtes von 1283 für das Stadtrecht von Freiburg i/B. zuerst und mit Erfolg den Weg der Vergleichung betreten. Nur hätten für diese auch die zahlreichen anderen von dem Freiburger abgeleiteten Rechte herbeigezogen werden müssen, von denen namentlich das von Freiburg i/Ü. (mit dem von Flumet) und das Diessenhofener in Betracht kommen. Hier kommt von den Ergebnissen eines solchen Unternehmens nur dasjenige in Rücksicht, was sich auf die Urk. Konrad's als Quelle für die Gründung von Freiburg i/B. und die älteste Stadtrechtsverleihung an dieses bezieht. Die nächste Folgerung ist, dass die Urk. Konrad's an sich schon vor 1178 vorlag, denn die Rechte von Freiburg i/Ü. und besonders Flumet, die auf dem von Freiburg i/B., wie es 1178 bestand, fussen, weisen grössere Theile auf, die mit ihr bis auf kleine Wort- und Buchstabenveränderungen übereinstimmen. Ferner ist festzustellen: die Urk. Konrad's zerfällt in mehrere Theile (ich folge hier anderen Merkmalen als Maurer): der älteste Bestand sind die Anfangsparagraphen bis § 5 (nach Maurer's Zählung) eingeschlossen und der Schluss: der Gründer giebt in diesen Theilen unmittelbar nach der Gründung ohne jeden eigenen Titel in der subjectiven Form (*ego Cuonradus*) die eigentlichen Freiheiten für die Kaufleute und überlässt die Fragen des bürgerlichen Rechts dem geltenden Gewohnheitsrecht der Kaufleute, d. h. der Städter, in erster Linie (bei Entscheidungsschwierigkeit) dem der Cölnen. Innerhalb dieser ersten Theile enthält § 2 schon eine Umarbeitung, die der zweiten Periode der Freiburger Rechtsbildung angehört. Dieser zweitälteste Abschnitt der Urkunde umfasst (abgesehen von dem Antheil an § 2) die §§ 6—15 und enthält Verordnungen, nähere Rechtssatzungen, die schon das blosse Gewohnheitsrecht der Kaufleute, d. h. der Städter, z. Th. aufheben, sowie Polizeiverordnungen. (Vielleicht ist § 6 ein Einzelzusatz, der zwischen die erste und zweite Periode fällt.) In den Paragraphen der zweiten Periode, so wie sie in der „Urk. Konrad's“ angegliedert sind, spricht nicht mehr ein Rechtsschöpfer in der ersten Person; vielmehr ist von dem oder richtiger einem *dux* in der dritten Person die Rede. Wollten wir allerdings annehmen, als *dux* käme hier der Landesherr (das wäre dann der Herzog von Schwaben) als Hort des Rechtes und Friedens (Waitz Vfg. VII 125, VIII 44) in Betracht, so widerlegen das diese Paragraphen selber: der Antheil am Heimfallrecht bei Erblosigkeit (in § 2), wie die übrigen Bestimmungen zeigen, dass als *dux* der Grundherr gemeint ist. (Auf den zur Zeit der Gründung lebenden Herzog Bertold III von Zähringen nehmen weder die ursprünglichen Freiheiten (— § 5) irgendwelchen Bezug, noch kann man unter dem *dux* der zweitältesten Theile in irgend einer Weise den etwa noch lebenden herzoglichen Bruder des Gründers verstehen. Bertold III hat weder als etwaiger Herr der Stadt, noch als Herzog eines etwaigen zähringischen Herzogsgebietes

mit der Stadt Freiburg das Geringste zu thun.) Es ergibt sich: die ältesten Theile gingen von Konrad aus, als er nichts weiter als Grundherr war; die zweitältesten Theile beziehen sich auch nur auf den Grund- und Stadtherrn, aber müssen ihn doch *dux* nennen, denn das war Konrad seit 1122 und sein Rechtsnachfolger in der Stadtherrschaft war es ebenfalls. Die zweitältesten Theile sind also nach 1122 gegeben; und sie sind ferner vor 1178 gegeben, denn sie finden sich in den Rechten von Flumet = Freiburg i/Ü. entweder ganz und gar oder doch benutzt wieder. -- Von § 16 an beginnen dann Zusätze einer späteren Periode, die von dem *dux* nicht mehr sprechen, deren theilweiser Kern aber auch schon vor 1178 liegt; so hat z. B. § 92 der Handfeste von Freiburg i/Ü. (Gaupp, Deutsche Stadtrechte des MA., Breslau, 1851 u. 1852, Bd. II 82 ff.) eine gewisse Aehnlichkeit mit § 39 der Urk. Konrad's, und § 144f. dort mit § 35 hier; dennoch möchte ich nicht geradezu behaupten, dass der ganze vorliegende Text der „Urk. Konrad's“ schon 1178 in der jetzigen Form abgeschlossen war.

Eines freilich rückt diese hier abgelehnte Annahme sehr nahe. In dem Text des später zu besprechenden Stadttrotels von Freiburg i/B. aus dem 13. Jahrhundert findet sich ein Zolltarif (§§ 12—14 des Abdrucks bei Schreiber, UB. der Stadt Freiburg im Breisgau. I 1. Freib. 1828), den ganz ähnlich das Recht von Flumet (§§ 74 u. 75), dagegen die Urk. Konrad's nicht hat. Am nächsten läge gewiss, zu sagen: „noch nicht hat“ und zu folgern: das Stadtrecht in der „Urk. Konrad's“ lag geraume Zeit vor 1178 abgeschlossen vor, dann kam ein Zolltarif dazu, der 1178 bei der Uebertragung des Freiburger Rechtes nach Freiburg i/Ü. schon mit übertragen werden konnte. Dem steht aber neben mancherlei sonstigen Bedenken die Frage gegenüber, ob denn die „Urk. Konrad's“ gerade eine frühere Stufe des Rotels sein muss, ob sie nicht etwa nur eine von mehreren Codificationen darstellen kann, die in verhältnissmässig jüngerer Zeit zwar sehr gute Vorlagen, aber nicht gerade alles je für Freiburg Beschlossene wiedergab. — Hier kam es zunächst nur darauf an, die ältesten Theile und die zweite Schicht von Rechtssätzen in der „Urk. Konrad's“ zu sondern und die Unverderbtheit der ersteren zu betonen. Auf jenen beruht die im Text dieses Buches (S. 254f.) gegebene Darstellung.

Um so mehr, als die Angaben der Urk. Konrad's mächtig unterstützt werden durch den

b) Eingang der von K. Friedrich II i. J. 1218 für Bern ausgestellten Urkunde (B.-F. 935, vgl. über sie, die nur noch in einer verunechteten Umarbeitung zur Handfeste erhalten ist, Wattenwyl, Bern, I 353 ff., B.-F. l. c., Winkelmann, Jahrb. Friedrich's II, I 4 Anm. 5; oben S. 433): Bern sei mit aller Freiheit gegründet worden, *qua Conradus Friburcum in Brisgaw construxit ac libertate donavit secundum ius Coloniensis civitatis*. Eine eigene Zuthat der Berner Verfasser der Handfeste kann die Stelle nicht sein, da, als diese Handfeste zurechtgestellt wurde, zur Zeit K. Rudolf's I, schon seit mindestens einem halben Jahrhundert überall als Gründer Freiburgs Bertold galt. Das wäre also nur so für sie möglich gewesen, wenn sie jenen Satz auf ältere in Bern vorhandene Aufzeichnungen begründeten. Aus solchen hatte es aber am natürlichsten auch die Canzlei Friedrich's II selber. In jedem Falle also waren in Bern ältere schriftliche Nachrichten vorhanden [man kann hinzusetzen: textlich mit der „Urk. Konrad's“ zum Theil oder ganz zusammenfallend], die das Alter und die Güte der Bestandtheile in der „Urk. Konrad's“, wie sie die Thenenbacher überliefert haben, bestätigen.

c) Die dritte Quelle ist der sog. Stadttrotel, eine Aufzeichnung des Stadtrechtes,

die den äusserlichen Merkmalen nach (sie ruht im Freiburger Stadtarchiv) der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts angehört, während der Text (abgedruckt bei Schreiber, UF. I 1, 3 ff., Gaupp II 28) nach Maurer l. c. 185 f. noch dem 12. Jahrhundert angehört. [Die Berner Handfeste nimmt übrigens auf einen Rotel Bezug, der ein älteres Exemplar sein muss, als der uns erhaltene; jedenfalls war, wie hier nicht näher auszuführen ist, der grösste Theil des Inhalts des letzteren Rotels schon am Schlusse des 12. Jahrhunderts vorhanden. Die Möglichkeit der verschiedenen Codificationsgruppen in Freiburg i/B., die oben (S. 585) angedeutet wurde, wird, nebenbei gesagt, durch nichts so nahe gelegt, als durch den Vergleich der Berner Handfeste mit den beiderlei erhaltenen ältesten Freiburger Aufzeichnungen, der „Urk. Konrad's“ und dem Stadttrotel.] Dieser erhaltene Rotel nun theilt schon mit der Berner Handfeste den bis auf die jüngste Zeit überlieferten Irrthum (vgl. darüber E. H u b e r in der Zs. f. schweiz. Recht XXII 1882, S. 3 ff.), Freiburg sei „nach dem Rechte von Cöln“ gegründet worden, ist überhaupt mit den in der „Urk. Konrad's“ so wohlerhaltenen alterthümlichen Theilen des Stadtrechtes textlich willkürlich umgegangen, arbeitet dieselben in die objective Form (dritte Person) um, spricht z. B. von *civitas*, wo die „Urk. Konrad's“ *forum* hat u. s. w. u. s. w., und hat für das *ego Cuonradus* als Gründer eingesetzt den *Berhtoldus dux Zaeringiae*. Auf diese Angabe ist also, zumal dieser Titel Bertold's III deutlich willkürlich und jung ist — es müsste nur *dux* oder höchstens *de Zaringen* heissen —, nicht mehr Werth zu legen, als etwa auf die Angabe über das Cöln'sche Recht. Die Zahl 1120 hat der Rotel unverändert gelassen.

Gehen wir die weiteren Quellen über die Gründung Freiburgs durch, so findet sich, dass vom 13. Jahrhundert an allgemein „Bertold“ als Gründer gilt. Eine gewisse Unsicherheit — oder man nenne es Gleichgiltigkeit, auch die wäre zur Erklärung zu brauchen — liegt schon oder noch in der Urkunde des Urachers Egeno IV von 1220, wo er von der Freiheit spricht, mit der Freiburg *ab illustribus ducibus Zaringiae, progenitoribus* seiner Gemahlin Agnes *ab antiquo fundata esse dinoscitur* (FUB. I 101). — Bedenklich ist gegenüber den Nennungen Bertold's weiter, dass die jedesmalige Herkunft solcher Nachrichten, wie wir im Einzelnen sehen werden, eine nebelhafte ist, und ferner, dass man sich durchaus nicht klar war, ob Bertold II oder Bertold III der Gründer der Stadt gewesen sei. Es war eben, wie das Nachfolgende bestätigen wird, eine im 13. Jahrhundert überhand greifende Verwechslung, die sich einerseits daraus erklärt, dass „Bertold“ der Zähringername *κατ' ἐξοχίην* war, dass man sich an fünf verschiedene Bertolde erinnerte und leicht darüber des einen Konrad vergass, andererseits daraus, dass neue Verordnungen, die in das alte Stadtrecht aufgenommen waren, im Namen von Bertolden erlassen waren [ich lasse dahingestellt, ob die öffentliche Meinung den Schreiber des jüngeren (erhaltenen) Rotels veranlasst hat Bertold an die Spitze zu stellen, oder ob der Rotel selbst den öffentlichen Irrthum mit geholfen hat erzeugen], und schliesslich auch daraus, dass man sich etwa in der Zeit des jüngeren Rotels sagte: 1120: ja damals war ja Bertold Herzog, also „richtiger“ ist er der Gründer. Ich bin persönlich überzeugt, dass der Mann, der das zuerst ausfindig machte, zu grossen Ehren als Historiker bei seinen Mitbürgern gelangte. — Ganz klar wurde man sich doch nicht, gelangte vielmehr im 13. und 14. Jahrhundert nur zu unter einander abweichenden Vermuthungen, bis die neuere Freiburger Geschichtsschreibung den wohlbekanntten Pfad der Combination betreten und allen überlieferten Gründungszahlen und allen drei Namen, den beiden Bertold II u. III sowohl wie Konrad, ihren Platz in der Stadtgeschichte zurechtzumachen gesucht hat. Auf diese Auf-

stellungen hier einzugehen, dürfte jedoch nicht viel angebrachter sein, als etwa gegen die verschiedenen Denkmale der Erinnerung zu eifern, mit denen die Pietät der Bürger Freiburgs eines Bertold als des Gründers ihrer Stadt heute gedenkt.

Ich bemerke noch: es giebt noch einen Fall, in dem Konrad's Name in der Tradition zu Gunsten des Namens Bertold vergessen wurde: Herzog Konrad ward erster Rector von Burgund, aber der sonst in mancher Beziehung gut unterrichtete St. Galler Vadianus ist doch der Meinung, Herzog Bertold „der jüngere“ (!) sei zu der Landgrafschaft Burgund gekommen.

Um nun auf die weiteren einzelnen Quellen zu kommen, so sagen

d) die Ann. Marbacenses MGSS. XVII (= Ann. Argent. plen. bei Böhmer Fontes III) S. 157 von Bertold II zu 1092 *hic preterito anno in proprio allodio Brisaugie Friburch civitatem iniciavit*. Die Marbacher Annalen stammen aus dem Anfang des 13. Jahrhunderts und haben ihre Darstellung der älteren Zeit fast ausschliesslich bekannten Quellen entnommen; der Satz, der soeben citirt wurde, ist in eine ganz und gar aus Bernold entlehnte Stelle eingeschoben (durch fehlerhafte Beibehaltung der kleinen Lettern wird in der Ausgabe der MG. der Eindruck hervorgebracht, als stamme auch dieser Satz aus Bernold). Woher das Einschiesel direct genommen ist, ist nicht festzustellen, aber wo, wie und durch wen auch die sog. Marbacher Annalen entstanden sein mögen, der Satz sieht durch das *in proprio allodio* so aus, als sei er einer Reminiscenz aus dem Freiburger Stadtrecht oder etwa einer Uebertragung desselben an einen anderen Ort entsprungen. Der Wahrscheinlichkeit dieser Nachricht stehen nun aber nicht nur die vorhin genannten und weiter zu nennenden Quellen, sondern vor allem auch innere Gründe entgegen: das Jahr 1091 war im Lande Alamannien ein schlechter Zeitpunkt für die Gründung eines Marktortes, dessen Besuchern der — selber in Fehde stehende — Herzog Frieden und Geleit verbürgte; ferner dürften wir doch wohl von Bernold und anderen Schriftstellern, die an Herzog Bertold II Antheil nehmen und viel von ihm berichten, erwarten, dass sie auch der etwa geschehenen Gründung Freiburgs gedächten; drittens würde in jenem Falle doch wohl eine Amtshandlung Gebhard's von Constanz oder sonst irgend eine Nachricht über die Stadt bis zum Jahre 1120 hin zu erwarten sein, würden auch insbesondere die älteren Nachrichten aus St. Peter die aufblühende Stadt nicht so durchaus ignoriren. Wir können also nur an einen Irrthum des hier wohl selbständigen Compilers der Ann. Marbac. denken und diesen Irrthum sich zu erklären fällt nicht so schwer, wenn man sich gegenwärtigt, dass dem Urheber des Einschiesels das Jahr der Gründung Berns [von der wohl Niemand glauben wird, dass Bertold V damit eine Säcularfeier beging] 1191 und das von St. Peter 1093 zu der einen Zahl 1091 in einander verschwimmen mochten.

e) Die Annalen von St. Trudpert MGSS. XVII 290 sagen zu 1118: *hoc anno condita est Friburch a duce Bertholdo*. Diese Breisgauischen Annalen stammen erst aus dem Ende des 13. Jahrhunderts, sie schreiben für die ältere Zeit andere Quellen aus, zwischen denen jedoch die soeben wiedergegebene Nachricht steht, ohne dass ihre Herkunft bisher erkennbar wurde. Dieselbe Nachricht aber findet sich auch in der „Genealogia Zaringorum“, die ich nur deshalb den Ann. St. Trudperti nachstelle, weil ihre Entstehungszeit immerhin zweifelhaft bleibt. Diese lapidarisch gehaltene Uebersicht der Geschichte des Zähringerhauses liegt in einer kürzeren Form im Thenenbacher Lagerbuch von 1341 (daraus gedruckt b. Leichtlen, die Z., S. 92 und wiederholt bei Baumann, Freib. Diöc.-Arch. XIV. 83 ff.) und in einer ausführlicheren, die erst in den Sammlungen des St. Petriners Abts P.

Gremelspach von 1497 überliefert ist (daraus gedruckt von Baumann l. c. und wiederholt MGSS. XIII 735 f.), vor. Wenn auch nicht zwingend, so ist das Ergebniss von Baumann's Untersuchung (l. c. 67 ff.) doch höchst wahrscheinlich, dass inhaltlich der Text aus St. Peter älter ist, als der von Thenenbach und letzterer ein Auszug aus ersterem ist; es wird das noch dadurch bekräftigt, dass der Thenenbacher von seinen Vorlagen spricht; nachdem nämlich dieser Verfertiger des Lagerbuchs die „Urk. Konrad's“ mit rücksichtsloser Gewissenhaftigkeit abgeschrieben hat, findet er sich mit seinem Widerspruch ab: *iste dominus Cuonradus comes non fuit primus fundator civitatis Friburg, sed frater eius Berchtoldus, dux Sueviae, qui anno Domini MCXVIII civitatem condidit et postea in Molnshein occisus et in monasterio sancti Petri sepultus est, ut cronice testantur*, auf welche Angaben er dann später bei der Erwähnung Bertold's III in der aus diesen *cronice* übernommenen Genealogie mit *ut supra notatum* zurückkommt. Wie gesagt, die Beweise sind nicht zwingend, und ebenso wenig ist sicher, dass nicht die Genealogie, nachdem Thenenbach sie von St. Peter übernommen hätte, widerum erst später oder gar erst von Gremelspach selbst die uns vorliegende ausführlichere St. Petriner Form erhalten habe. Warum sollte die mühselige Thenenbacher Lagerbucharbeit gerade bei den wenigen Zeilen über Hermann I und Bertold III, die ihr fehlen, so sehr mit dem Abschreiben gespart haben? Diese Ungewissheiten lassen die Form aus St. Peter noch nicht in allen ihren Angaben sicher als ein Werk des 13. Jahrhunderts oder doch der Zeit bis 1341 betrachten.

Wie nun aber dem sei, die Angaben der Ann. St. Trudperti aus dem Ende des 13. Jahrhunderts und der Genealogia Zaringorum, dass Bertold III Freiburg i. J. 1118 gegründet habe, scheinen mir nur eine Nachricht darzustellen; dafür spricht auch der beiden gemeinschaftliche Gebrauch des Wortes *condere* (anstatt des *constituere, fundare, construere* der älteren Quellen) und die beiderseitige Beschränkung auf dieselbe, für Gremelspach's Stil etwas zu trockene Angabe. Ob aber die Genealogie die St. Trudperter Annalen benutzt hat oder umgekehrt, ist kaum mit Sicherheit zu entscheiden; der Umstand, dass die Genealogie auch sonst aus Annalen und Chroniken geschöpft hat (so die zweite Ehe von Bertold's III Gemahlin aus dem Ann. Saxo oder der Welfengeschichte), lässt eher das erstere annehmen. (Dass Gremelspach, der gerne etwas viel Worte macht, über die Gründung Freiburgs nichts hatte, als jene kurzen Worte, geht noch daraus hervor, dass er sich für deren Kürze durch wiederholende Wendungen entschädigt.) Dieser Angabe vom Ende des 13. Jahrhunderts: Bertold III und zwar i. J. 1118 der Gründer, stehen nun aber die Quellen a, b und zum Theil c (der Stadttrotel) entgegen. Dazu kommt das etwas eigenthümliche chronologische Verhalten der Ann. St. Trudperti, die in der Regel von ihren eigenen Vorlagen um ein Jahr abweichen. — Wie aber ist man auf das Jahr 1118 gekommen? Hier wüsste ich zur Erklärung nur das zu vermuthen: das Jahr 1120 war gewissermassen schon in Beschlag genommen durch die Stadtrechtsverleihung (die in beiden Ueberlieferungsformen 1120 hat); man wünschte, da man allmählich andere Anschauungen angenommen hatte, auf welche Weise Städte gegründet werden konnten, ein besonderes der Marktrechtersheilung vorhergehendes Gründungsjahr für die längst vermeinte selbständige Handlung eines Bertold. (Auf gerade 1118 konnte etwa, was aber durchaus nicht behauptet werden soll, eine dunkle Erinnerung an das bedeutsame Jahr 1218 führen.)

Das Gründungsjahr 1118, das nun einmal aufgebracht war, hat noch eine weitere Vertretung durch den bei Stumpf, Chron. Helv. VII c. 29 aufbewahrten Gedächtnissvers:

Anno milleno centeno bis quatuor deno
Friburg fundatur, Berchtoldus dux dominatur.

Aber das ist nur eine etwas künstliche Umarbeitung des auf dem Standpunkte des Stadtrötel stehenden älteren und bekannteren Gedenkverses:

Anno milleno centeno bis quoque deno
Friburg fundatur, Bertholdus dux nominatur.

(Auch die späte Freiburger Chronik im Anhang bei Königshofen-Schilter, die so voller chronologischer Verwirrung ist, hat sich die Zahl 1118 angeeignet, S. 11. Noch andere, jüngere Verwirrungen, z. B. 1115; 1112, Zs. VIII 107, wohl entstanden durch Verwechslung von *bis deno* und *duodeno*, brauchen nicht besprochen zu werden.)

Und zum Abschluss über das Gründungsjahr: erhebt sich nicht auch von der anderen Seite die Frage: wenn 1091 oder 1118 oder sonstwann Freiburg gegründet, d. h. ein Marktort mit den nöthigen Freiheiten begabt und eingerichtet wurde, welches war dann noch dasjenige Ereigniss, das so gute Quellen, wie die „Urk. Konrad's“ und schliesslich auch der Stadtrötel sind, ausschliesslich die Jahreszahl 1120 für die Gründung Freiburgs überliefern liess und ausserdem auch den Bernern die vorhin besprochene Nachricht über Konrad's Urheberschaft gab?

Nun noch eine Angabe:

g) Das Todtenbuch von St. Peter hat (MGNecrol. I 335) bei Bertold III den Zusatz: *conditor civitatis Friburgensis*. Aber diese nur durch Gremelpach's Uebearbeitung (man vgl. des Hrsg. Baumann's Einleitung) erhaltene Quelle, deren sonstige Schwächen hier aus dem Spiele gelassen werden können, stellt mit jenem Zusatze eben nur die späte, von der Geneal. Zaring, an sich besser vertretene St. Petriner Ueberlieferung dar; mit der Geneal. Zar. hat sie sogar das Wort *condere* gemeinsam, und schon die appositionelle Fassung weist sie später Zeit zu (die früheren Jahrhunderte hätten einen Relativsatz angewandt). Ein Zusatz, wie der hier in der Abschrift des Todtenbuches gemachte, der eine einzelne Schöpfung hervorhebt, die sich an den betr. Namen knüpft, kann erst entstehen, wenn diese Schöpfung nach geraumer Zeit kräftigen Aufblühens beginnt ortsgeschichtlichen Sinn zu entwickeln und die Erinnerung auf den (hier nur vermeintlichen) Begründer in die Vergangenheit hinein zurückzulenken.

IV. Ueber die Siegel.

Von zähringischen Siegeln konnte ich folgende unterscheiden:

Herzog Konrad.

Stempel 1. An der Urk. von 1140, oben S. 297. Stehende Mannesfigur im Mantel, mit Fahne (durch die linke Armbeuge gehalten) u. r. aufrecht getragenen Schwert.

Umschrift **CO[unrad]VS DVX [et re]C[tor burgundie]**. So nach der Lithographie bei Schreiber (vgl. ob. S. 297); die Urk. und das Siegel selbst suchte ich gelegentlich eines Ferienausflugs im Rottweiler Stadtarchiv vergeblich; auch im Stuttgarter Staatsarchiv ist sie [nach gütiger Auskunft von da] nicht; am ehesten und mit bestimmten Anhaltspunkten möchte ich sie in der damals nicht zugänglichen Rottweiler Alterthümersammlung vermuthen.

H. Bertold IV.

Stempel 1. An Urk. v. 1157 im Staatsarchiv Freiburg i/Ü. (oben S. 361) für Altenryf (Hauterive). Siegel eingnäht, ganz zerkrümelt, 3 etwas grössere Brocken. Die mühsame Zusammenfügung ergab:

von Umschrift: . . . **DUX. ET. RECTO[r] BURG . . .**, ausserdem ein einzelnes **D** (berhtoldus, dei oder burgundie).

Zwischen **E** und **T** befindet sich die am unteren Siegelrande angebrachte Stempelöse, als ringförmiger Eindruck sichtbar.

Das Siegelbild ist die stehende Figur eines Mannes, von vorne gesehen, mager und dünne in archaischer Technik ausgeführt; erkennbar sind die Füsse und die von einer Art Mantel bedeckten Beine; der rechte Arm hält eine Fahnenstange; an seiner linken Seite lehnt ein in der Mitte gewölbter, sehr spitz nach unten verlaufender Schild mit nicht mehr erkennbarer Verzierung auf der Mitte (Kreuz?). — Ueber den angeblichen „zähringischen Löwen“ dieses Siegels vgl. oben 426 f.

Stempel 2. An der Urk. von 1169 (vgl. oben S. 390 f.) im Staatsarchiv Basel und an zweien der drei Urkk. von 1181 u. 1182 (vgl. oben S. 408 f.) im Staatsarchiv Solothurn; in diesem ferner ein loses, abgefallenes Siegel (zu der Urk. v. 1182).

Die Combination der vier Siegel ergibt:

Umschrift: + **BERHTOLDVS · DEI · GRA · DVX · ET · RECTOR · BVRGVNDIE ·**

Der Herzog ist als Reiter (nach links) dargestellt, in kräftiger Plastik; das Pferd ist gesattelt, mit Decken behangen, die vor und hinter dem Steigbügel herabhängen; der Zaum ist mit hängenden Ringen verziert. Der Herzog (im Profil gesehen) ist behelmt und gepanzert; Beinschienen und lange Eisenschuhe sehr deutlich; hält eine

einmal geschlitzte, mehr wagerecht flatternde Fahne und einen um den Hals an einem Riemen befestigten Schild, auf dem nichts von Verzierungen und dergl. zu bemerken ist.

Stempel 3. An Urk. 1175 (vgl. oben 394 f.) im St.-A. Freiburg i/Ü. und Urkk. 1177 (ob. S. 401) und 1185 (ob. S. 414) im St.-A. Zürich.

Umschrift: + **BERHTOLDVS · DEI · GRA · DVX · ET · RECTOR · BVRGVNDIE.**

Als Siegelbild Reiter nach links. Pferd mit Satteldecke, gezäumt. Reiter mit (visirolesem) Helm und Ringelpanzer, Kopf im Halbprofil; an einem Riemen um den Hals den am Rande mit kleinen Buckeln (Knöpfen) und zwei Randstreifen verzierten, lang-eiförmigen Schild, in dessen Mitte ein von Verzierungen umgebener Spitzknauf (kein Wappen) deutlich ist; die rechte Hand trägt die dreizipfelige Fahne.

Oese des Siegelstempels am unteren Siegelrande (**RECTOR.**) — Nachtr.: Abbildung des Siegels in Lichtdruck in den Siegelabbildungen zum ZüUB. I. Tfl. I. Vgl. auch die Siegelbeschreibung *ibid.* und meine Anzeige in der *Oberrh. Zs. N. F. VI.*

H. Bertold V.

Stempel 1. Urk. v. 1187 (ob. S. 427) St.-A. Zürich. Das Siegel archaischer wie 2 und 3 Bertold's IV, abgesehen von der Umschrift:

+ **BER[c]HTOL . . . DEI · GRA · DVX · ET · RE . . OR · BVRGVNDIE.**

Reiter und Pferd wie vorhin, letzteres ohne Decken, Fahne zweizipfelig. Schild viel kleiner als in 2 und 3 Bertold's IV; mit dem nach links schauenden Adler. Der Reiter im Profil.

Abbildung (nach einer Zeichnung) im Fürstenbergischen UB. V. Hinzufügung des Zeichners ist jedoch das S' vor ber[c]htol[dus]. — Nachtr.: Abbildung in Lichtdruck nach dem Original ZüUB. I. c. Siehe noch dort die vergleichenden Bemerkungen über das Adlerwappen und meine Anzeige I. c.

Stempel 2. Urk. v. 1210 (ob. S. 467) im St.-A. Zürich.

Grell ziegelrothes Wachs: Siegel sehr beschädigt.

Von der Umschrift erkennbar nur [zari] **NGIN**; sonst erkennbar die Hinterbeine des Pferdes, Satteldecke und der rechte Arm des Reiters, sowie das Vorhandensein des Adlers im Schilde und der Fahne. — Nachtr.: Lichtdruckabbildung ZüUB. I. c.

Die Buchstaben der Umschriften weisen einen fortgesetzten Uebergang von einfachen Majuskeln zur Unciale auf. — Das Siegel Bertold's IV an der Urk. von 1169 hängt an roth und gelben Schnüren, was natürlich nur als eine zufällige Uebereinstimmung mit den Farben der Markgrafen von Baden zu betrachten ist.